



24. Juni 2020

---

# **Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung**

19.475 Parlamentarische Initiative

Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren

---

Aktenzeichen: BLW-041.61-14/5/1/4



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Eingegangene Stellungnahmen .....</b>	<b>3</b>
2.1	Gemäss Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten.....	3
2.2	Weitere Stellungnahmen.....	3
<b>3</b>	<b>Inhalt der Vernehmlassungsvorlage .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens .....</b>	<b>4</b>
4.1	Grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage .....	4
4.2	Gesetzesvorentwurf .....	6
4.2.1	Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 .....	6
4.2.2	Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998.....	18
4.3	Weitere Anträge und Bemerkungen.....	58
4.3.1	Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 .....	58
4.3.2	Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998.....	61
4.3.3	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998.....	63
4.3.4	Erläuternder Bericht .....	64
<b>5</b>	<b>Liste der Stellungnehmenden.....</b>	<b>65</b>

## 1 Ausgangslage

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) führte vom 10. Februar 2020 bis am 17. Mai 2020 eine Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» durch. Die Vorlage umfasst neue Bestimmungen im Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG, SR 813.1) und im Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1).

Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Kantone, das Fürstentum Liechtenstein, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen. Insgesamt wurden 145 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen.

## 2 Eingegangene Stellungnahmen

### 2.1 Gemäss Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten

Kantone: ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien: CVP, EVP, FDP, GPS, GLP, SVP, SPS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete: Schweizerischer Gemeindeverband (CH Gemeinden), Schweizerischer Städteverband (Städte), Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft: economiesuisse, Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Schweizer Bauernverband (SBV), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

### 2.2 Weitere Stellungnahmen

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1 erwähnten Stellungnahmen wurden 106 Stellungnahmen eingereicht, davon eine von einer Privatperson.

Abkürzungen und Liste der Stellungnehmenden: Siehe Ziffer 5.

In der nachfolgenden Auswertung wird primär auf die Stellungnahmen gemäss Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten sowie von gesamtschweizerischen Organisationen und Akteuren eingegangen. Stellungnahmen von regionalen Organisationen und Akteuren werden nur ausnahmsweise erwähnt. Das Dokument mit allen Stellungnahmen kann online<sup>1</sup> eingesehen und heruntergeladen werden.

## 3 Inhalt der Vernehmlassungsvorlage

Vor dem Hintergrund der beiden Volksinitiativen «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz» (Trinkwasserinitiative) bzw. «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» (Pestizidverbotsinitiative) befasst sich die Kommission unter anderem eingehend mit den Risiken beim Einsatz von Pestiziden. Sie verlangt mit dieser Vorlage im LwG und im ChemG die Verankerung eines Ziels zur Reduktion der Risiken für Mensch, Tier und Umwelt beim Einsatz von Pestiziden.

Die vorgeschlagene Neuregelung orientiert sich inhaltlich am Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates und an dessen Fahrplan zur Risikoreduktion beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Entsprechend seiner Konzeption haben die im Aktionsplan anvisierten Reduktionsziele keinen bindenden Charakter, weshalb nun durch einen Absenkpfad mit quantifizierten Reduktionszielen für die Risiken, die Verbindlichkeit in der Umsetzung der Vorgaben deutlich erhöht werden soll. Die

<sup>1</sup> [https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/3108/Pestizide\\_Stellungnahmen.pdf](https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/3108/Pestizide_Stellungnahmen.pdf)

Vorlage sieht vor, dass die Risiken durch den Einsatz von PSM für Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume und als Trinkwasser genutztes Grundwasser bis 2027 um 50 Prozent reduziert werden. Als biologisch aktive Wirkstoffe werden Pestizide nicht nur in PSM, sondern auch in Biozidprodukte (BP) angewendet. Dementsprechend sollen auch die Risiken, die mit dem Einsatz von BP verbunden sind, vermindert werden. Der Gesetzesvorentwurf schafft die hierfür erforderlichen Grundlagen im LwG respektive im ChemG. Damit schliesst die Neuregelung sämtliche Anwendungsbereiche ein, neben der Landwirtschaft also auch den Pestizideinsatz der öffentlichen Hand und Privater. Damit die Zielerreichung überprüft werden kann, sieht die Vorlage ein Monitoring des Pestizideinsatzes, die Entwicklung eines oder mehrerer Risikoindikatoren und eine entsprechende Berechnungsmethode vor, die der Bundesrat definieren soll. Der Bund soll zudem ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von PSM und BP betreiben, in welchem sämtliche beruflichen oder gewerblichen Anwendungen dieser Produkte erfasst werden. Die vorgeschlagene Neuregelung verlangt ebenfalls, dass Branchenorganisationen die Massnahmen in erster Linie selber definieren, planen, quantifizieren und publizieren. Der Bund soll sie dabei nur subsidiär unterstützen, beispielsweise mit Direktzahlungsanreizen an die Produzenten. Werden die Ziele und Zwischenziele nicht erreicht, soll der Bundesrat weiterführende Massnahmen umsetzen, die die Zielerreichung gewährleisten. Denkbar ist insbesondere der Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe. Möglich wären aber auch z. B. Lenkungsabgaben auf Pestiziden, gewichtet nach Toxizität, eine zusätzliche Förderung pestizidfreier Landbausysteme, ein Verbot der Privatanwendung oder eine Anpassung der Zulassung.

Mit diesem Gesetzesvorentwurf soll ein Beitrag geleistet werden für eine weiterhin uneingeschränkte Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigem Trinkwasser sowie für einen besseren Schutz der Artenvielfalt in aquatischen Lebensräumen und der Biodiversität als Ganzes. Dies in Ergänzung zu den bestehenden und den mit der AP22+ geplanten Massnahmen bezüglich PSM sowie zum Bericht über die Umsetzung der Regulierung für BP.

## **4 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

### **4.1 Grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage**

#### *Stossrichtung*

Eine deutliche Mehrheit der Kantone, politischen Parteien und Organisationen unterstützt die Stossrichtung der Pa. Iv. 19.475. Begrüssert wird insbesondere, dass alle Anwendungsbereiche und auch die BP berücksichtigt werden. Einige Kantone (FR, TI, NE, GE) schlagen vor, die Risikoreduktion nur im ChemG zu regeln (anstelle BP im ChemG und PSM im LwG). Bäuerliche Kreise (u.a. SBV) und einige Kantone (ZH, SO, AI, VS, NE, GE) fordern, dass auch für BP konkrete Reduktionsziele definiert werden und ein «Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» erarbeitet wird. Die chemische Industrie (u.a. scienceindustries) stimmt dem Ziel der Risikoreduktion für BP zu, lehnt aber die Massnahmen ab, weil sich die Anwendung über ein weites Spektrum von Wirtschaftssektoren erstreckt.

#### *Reduktionsziele*

Umwelt- und Konsumentenschutzorganisationen (u.a. WWF, Greenpeace, Pro Natura, FRC, ACSI), einige politische Parteien (EVP, GLP, SPS), TI, die Agrarallianz, SGB, VSA, Bio Suisse und apisuisse fordern ein weitergehendes Reduktionsziel von 70% bis 2035 gemäss dem Minderheitsantrag und/oder teilweise auch ein Ziel von 90% (u.a. GLP, SPS, WWF, Greenpeace, Pro Natura, FRC, ACSI, VSA,) oder 99% (SFV) Risikoreduktion bis 2040. Bio Suisse fordert als Fernziel "Netto Null 2050" für chemisch-synthetische Pestizide, die GPS eine Reduktion des Einsatzes von chemisch-synthetischen PSM mit einem Verbot von Glyphosat und ZH, SFV sowie die Eawag die Einhaltung der Gewässerschutzgesetzgebung als ferneres Ziel. Einige Kantone (BE, FR, AI, VS, NE) sowie die CVP und landwirtschaftliche Organisationen (u.a. SBV) lehnen weitergehende Risikoreduktionsziele zum jetzigen Zeitpunkt ab. Für Vertreter der chemischen Industrie (u.a. scienceindustries) sind konkrete Zielvorgaben erst dann festzulegen, wenn die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind und genügend zuverlässige und repräsentative Monitoringdaten vorliegen. Auch die bäuerlichen Kreise (u.a. SBV)

und economiesuisse finden es grundsätzlich problematisch, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. Vertreter der Wirtschaft und chemischen Industrie (u.a. economiesuisse, scienceindustries) sowie bäuerliche Kreise (u.a. SBV) wollen, dass der kritischen Evaluation von BP und PSM ihr Nutzen gegenübergestellt wird und auch die Risiken einer Nichtanwendung berücksichtigt werden. Die Mehrheit unterstreicht die Wichtigkeit einer raschen Erarbeitung von geeigneten Risikoindikatoren. Erst wenn die Indikatoren bekannt sind, können die Branchenorganisationen gezielte Massnahmen definieren. Verbreitet wird auch angemerkt, dass eine Stellungnahme in Zusammenhang mit den Indikatoren schwierig ist, solange diese noch nicht bekannt sind.

Mehrere Kantone (ZH, BE, FR, AI, GR, AG, TI, VS) sowie landwirtschaftliche Organisationen (u.a. SBV) weisen darauf hin, dass das definierte Absenksziel von 50% Risikoreduktion bis 2027 für die Landwirtschaft eine grosse Herausforderung bedeutet und die Umsetzungsfrist kurz bemessen ist, da bereits 2025 eine Standortbestimmung erfolgen soll. Es müssen trotz der zu erwartenden stark steigenden Anforderungen und Einschränkungen der Schutz der Kulturen gewährleistet und die Ernten gesichert werden können. Sie warnen, dass anderenfalls die erhoffte Risikoreduktion einer Verlagerung ins Ausland gleichkäme, bzw. warnt GR vor einer Verlagerung der Pflanzenproduktion hin zu vermehrter Tierhaltung. Die Kantone ZH, FR, GR, AG, TG, VS, GE sowie einige politischen Parteien (FDP, GPS, SVP) und landwirtschaftliche Organisationen (u.a. SBV) fordern als Konsequenz eine starke Ausrichtung der Forschung auf alternative Pflanzenschutzmethoden, um der Praxis überhaupt eine Risikoreduktion zu ermöglichen.

Die LDK und BPUK, 13 Kantone (ZH, LU, UR, OW, NW, GL, SH, SG, GR, AG, TG, TI, VS), der VKCS sowie Wasserversorger (u.a. AWBR, Zürich WV), der VSA, der Schweizerische Städteverband und der SVKI fordern zusätzliche Massnahmen zum Schutz des Trinkwassers. Das Ziel müsse sein, dass keine Metaboliten in einer Konzentration von mehr als 0.1 µg/L in Trinkwasserfassungen auftreten. So müsse der Zulassungsentscheid und die Kennzeichnung von PSM beinhalten, ob das Produkt im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen eingesetzt werden darf oder nicht. Der Lösungsansatz der Motion 19.4314 sei in geeigneter Form in die Gesetzgebung aufzunehmen. Der Schweizerische Städteverband, SVKI, AWBR und Zürich WV fordern ein generelles PSM-Anwendungsverbot im Zuströmbereich, LU ein Verbot in den Grundwasserschutzzonen S1, S2, S3. VSA und Zürich WV fordern eine Pflicht zur Ausscheidung von Zuströmbereichen bei öffentlichen Trinkwasserfassungen. Die meisten der oben aufgezählten Kantone sowie die LDK und BPUK fordern, dass die Kantone bei der Zulassung von PSM miteinbezogen werden, um ihre Erfahrungen bereits von Beginn an einbringen zu können und rechtzeitig an Informationen zu gelangen. Zudem soll bei der Zulassung der private Gebrauch stärker eingeschränkt werden. Für das Monitoring fordern sie einheitliche Anforderungen bezüglich Rückstände in Oberflächengewässern, Grund- und Trinkwasser und eine klare Regelung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen für ein sinnvolles Gesamtkonzept. Schliesslich fordern sie eine bessere Zusammenarbeit und eine Klärung der Schnittstellen zwischen den beteiligten Bundesämtern, insbesondere dem BLW und dem BAFU. Erst wenn sie sich auf Vorgaben und Vorgehen geeinigt haben, sollen sie diese den Kantonen unterbreiten.

### *Offenlegungspflicht*

Die Offenlegungspflicht und ein zentrales Informationssystem für PSM und BP wird von den meisten Stellungnehmenden begrüsst. Einige schlagen vor, dass gewisse Anwendungsbereiche von BP abhängig von Anwendung (Stoffe für Hygiene und Desinfektion – EFBS, Biscosuisse, Chochosuisse) oder vom ausgehenden Risiko (Menge und Eintragspfade – BE, FR, BS, BL) von der Offenlegungspflicht auszunehmen sind. Hingegen lehnen SG, AG, SVLT und Weinproduzentenorganisationen sowie wirtschaftliche Kreise (economiesuisse, swissmem) eine Erfassung der Anwendungen wegen hohem administrativem Aufwand und geringem Nutzen ab.

Einige Kantone (ZH, GL, AI, VD, NE, GE, JU) zusammen mit der LDK und der BPUK sowie bäuerliche Kreise (u.a. SBV) fordern, dass der Bund eine einheitliche und einfache elektronische Lösung für die Erfassung der Anwendungen zur Verfügung stellt, welche von allen Branchen mitgetragen und genutzt werden kann. Zahlreiche landwirtschaftlichen Organisationen (u.a. SBV) und Jardin Suisse

fordern, dass die Daten vertraulich und anonym bleiben. Jardin Suisse stellt zudem ein zentrales vorgegebenes Standard-Informationssystem in Frage, da die Anforderungen an ein solches in den unterschiedlichen Fachbereichen seiner Branche auch unterschiedlich sind.

### Branchenverpflichtung

Der Einbezug der Branchen wird breit begrüsst. Jedoch wird deren Verpflichtung für die Definition und Durchsetzung von Massnahmen von FR, AI, TI, VD und JU sowie von landwirtschaftlichen Organisationen (u.a. SBV), JardinSuisse, SVP und CVP abgelehnt, denn die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Die fial fordert in Konsequenz, dass den entsprechenden Organisationen juristische Hilfsmittel gewährt werden. Der SBV und JardinSuisse erachten die Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen als Verantwortung des Bundes unter Miteinbezug der Branchen. Zahlreiche Stellungnehmende (u.a. SPS, economie-suisse, Agrarallianz, WWF, VSGP, SFV, IP-Suisse, COOP, fial,) fordern, dass der Begriff «Branchenorganisationen» klarer zu definieren ist und auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden sollen. Der Städteverband und der SVKI sehen sich nicht als handlungspflichtige Branchenorganisationen. Kommunalverbände seien nicht für den Vollzug von Bundes- und Kantonsaufgaben zuständig. WaldSchweiz weist darauf hin, dass im Wald praktisch keine PSM angewendet werden und eine Inpflichtnahme ihres Verbandes zur Reduzierung des Risikos abgelehnt wird.

Mehrere Kantone (BE, LU, UR, SZ, NW, GL, SO, BS, SH, TG, AR) zusammen mit der LDK, der BPUK und dem VKCS sowie Umweltschutzorganisationen (u.a. WWF, Pro Natura, Greenpeace) und weitere (u.a. GLP, SGB, economiesuisse, Agrarallianz, COOP, Stiftung für Konsumentenschutz) fordern eine Konkretisierung, welche Massnahmen der Bundesrat bei einer Zielverfehlung treffen wird. Für die meisten gehört dazu auch die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Einige weitere Stellungnehmende (u.a. LU und JU sowie EVP, GPS, VSA und SFV) verlangen die sofortige Einführung einer Lenkungsabgabe. SZ, NW und TI sowie der SWG beantragen die Einführung einer Gebühr auf Pestizide, um die Monitorings zu finanzieren. GPS und apisuisse fordern die Abschaffung des reduzierten MwSt.-Ansatzes für PSM.

## 4.2 Gesetzesvorentwurf

### 4.2.1 Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000<sup>2</sup>

<b>Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte</b>			
<sup>1</sup> Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben.			
	<b>Kantone</b>	<b>Parteien</b>	<b>Organisationen</b>
<b>Zustimmung</b>	BPUK/LDK; ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VD, JU	EVP, FDP, GLP, SPS	WWF, Greenpeace, Pro Natura, Agrarallianz, IP-Suisse, Bio Suisse, COOP, JardinSuisse, SBV, LBV, Swissspatat, swiss Tabac, vitiswiss, AG-RIDEA, AWBR, svu, CH Gemeinden, SFV, SGB,
<b>Bemerkungen</b>	BPUK/LDK; LU, GL, ZG, SH, AR, VD (Di Rev), JU: Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von BP ist das		

<sup>2</sup> SR 813.1

Wissen darüber, wo, welche und wie viele BP in Verkehr gebracht worden sind.

- ZH, BE, SZ, NW, BS, BL, TG, TI: Im Verordnungsrecht ist festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler). Die Konkretisierung ist nötig im Hinblick auf eine zuverlässige und lückenlose Datengrundlage sowie um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Dabei ist die Verhältnismässigkeit von Aufwand und Nutzen zu gewährleisten.
- SH, AI, GR, TG: Neben der beruflichen und gewerblichen soll auch die private Anwendung von BP von der Offenlegungspflicht in geeigneter Form erfasst werden.
- BE, AI, GR, TG: Es ist sicherzustellen, dass die Definition „Biozide“ sämtliche PSM in der Anwendung ausserhalb der Landwirtschaft umfasst.
- TG: Der Aufwand der Vollzugsbehörden für die Durchsetzung der Erfassungspflicht sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken des Biozideinsatzes stehen. Deshalb ist zu prüfen, ob für berufliche und gewerbliche Anwender die Erfassungspflicht auf besonders risikoreiche Anwendungen beschränkt werden sollte.
- AI: Das Inverkehrbringen von BP soll gleich wie das Inverkehrbringen von PSM erfasst werden, daher analog Art. 164b LwG.
- TI: Verschiedene behandelte Erzeugnisse, zum Beispiel Farben mit Bioziden ohne primäre Biozidfunktion, können ein erhebliches Risiko für das Vorhandensein von Pestiziden in der Umwelt darstellen. Im Absatz ergänzen:

«1...**Biozidprodukte und behandelte Erzeugnisse** in Verkehr bringt, ist verpflichtet...».

- VD (DIRNA-EAU): Es geht ziemlich deutlich hervor, dass die Kommission keine ausschliessliche Fokussierung auf die landwirtschaftliche Praxis wünscht. Der Einfluss der Verwendung von PSM in der Landwirtschaft auf die Qualität des Grundwassers ist klar nachgewiesen, was bei der Verwendung von Biozidprodukten unseres Wissens nicht der Fall zu sein scheint.

Es muss daher darauf geachtet werden, dass dieser breite Ansatz nicht dazu führt, dass die Verantwortlichkeiten verwischt und die Wirksamkeit des Projekts beeinträchtigt wird. Es wäre gut, die Risiken durch Zahlen (gezielte Studien) zu belegen, um die Wirksamkeit der zu ergreifenden Massnahmen zu gewährleisten, die sich angesichts der Vielfalt der Verwendungszwecke und der betroffenen Sektoren als administrativ sehr aufwändig erweisen können. Die Erfassung aller PSM und BP scheint uns eine komplexe und administrativ sehr aufwändige Aufgabe zu sein. Die Führung eines Index der produzierten Wirkstoffe unter Einbeziehung der Hersteller könnte eine Möglichkeit sein, um einen hinreichend relevanten und «einfacher» zu ermittelnden Indikator zu erhalten.

Was den Grundwasserschutz betrifft, könnte es effizienter sein, das Monitoring und die gezielten Massnahmen auf strategische Grundwasservorkommen zu konzentrieren, aus denen Trinkwasser gefasst wird oder die naturnahe Lebensräume speisen.

- FDP: Risiken, welche von BP verursacht werden, sollen miteinbezogen werden. Allerdings muss die Umsetzung konkretisiert und allenfalls eingeschränkt werden, da deren Anwendung einiges breiter ist als bei PSM und nur eine Zielerreichung anvisiert werden sollte, welche auch in der Praxis realistisch vollzogen werden kann.
- GLP, SPS; WWF, Greenpeace, Pro Natura; IP-Suisse, Biosuisse; Agararallianz, SFV, SGB: Der Einsatz von BP kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Für die Gruppe der

	<p>Biozide liegen noch kaum Informationen bezüglich ihrer Anwendung und ihres Risikos vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>SBV, Swissspatat, vitiswiss</u>: Das in Verkehr bringen von BP soll gleich wie das in Verkehr bringen von PSM erfasst werden. Zu erfassen ist die genaue Menge verkaufter BP an den Verkaufsstellen. Nur so ist eine Kontrolle und Überwachung möglich. Der Bund soll die Öffentlichkeit regelmässig über die Verkaufszahlen der BP und ihre Entwicklung informieren – so wie er das bei PSM tut. Der Verkauf von BP an der Verkaufsstelle muss auch für die nichtberufliche Anwendung erfasst werden.</li> <li>• <u>COOP</u>: Das Vorgehen muss dabei risikobasiert erfolgen. D. h. Reduktionsbemühungen sind in denjenigen Bereichen prioritär anzugehen, in denen die Risiken für Mensch, Umwelt und Natur am grössten sind.</li> </ul>		
<b>Zustimmung mit Alternativen</b>	GE, NE, AG		CAJB
<b>Alternativen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>GE, NE</u>: Die Bezeichnung «Offenlegung» ist unscharf. Sollte durch «Information» ersetzt werden. Sollte nur für Biozide mit pestizider Wirkung gelten, und alle betroffenen Pestizide werden in einem Anhang aufgelistet, sodass es keine Unklarheiten über den Anwendungsbereich gibt.</li> <li>• <u>GE, NE, AG</u>: PSM werden nicht nur in der Landwirtschaft eingesetzt. Die Offenlegungspflicht sollte daher auch für PSM im Chemikaliengesetz verankert werden.  <b>Art. 11a Titel: Informationspflicht für Pestizide, die als Biozidprodukte oder Pflanzenschutzmittel verwendet werden.</b>  <b>Art. 1 Abs. 1: Wer Pestizide, die als Biozidprodukte oder Pflanzenschutzmittel verwendet werden, in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen zukommen zu lassen.</b>  Die betreffenden Pestizide werden in Anhang X aufgeführt.</li> <li>• <u>GE</u>: Es ist jedoch von wesentlicher Bedeutung, dass das System perfekt an die landwirtschaftliche Nutzung angepasst ist und dass es die Buchführung über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne der Verordnung über die Hygiene bei der Primärproduktion erleichtert.</li> </ul>		
<b>Ablehnung mit Alternativen</b>			
<b>Alternativen</b>			
<b>Ablehnung</b>			economiesuisse, scienceindustries, swissmem, SKW, VSLF, VSS
<b>Argumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>economiesuisse, scienceindustries, SKW, VSLF, VSS</u>: Ist überflüssig, denn der Bundesrat regelt über Art. 10 ChemG und die ausführende Biozidprodukteverordnung bereits in ausreichendem Masse die skizzierten Kriterien und hat in Form der Zulassungsunterlagen (entweder durch in der Schweiz eingereichte Zulassungsgesuche, oder er muss das unter Anwendung des Gegenseitigkeitsabkommen MRA (Mutual Recognition Agreement) mit der EU von den EU- oder Mitgliedstaaten einholen) bereits ausreichend Kenntnis über Wirkstoff/Anwendungskombinationen; die Meldungen im Produktregister der Anmeldestelle Chemikalien geben ausreichend Aufschluss über die Verbreitung von BP.</li> </ul>		



2Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.			
	Kantone	Parteien	Organisationen
Zustimmung	BPUK/LDK; ZH, BE, LU, UR, SZ, SO, BS, BL, SH, AR, OW, NW, GL, ZG, AI, SG, GR, AG, TG, JU	EVP, GLP, SPS	WWF, Greenpeace, Pro Natura, Agrarallianz, IP-Suisse, SBV, Swisspatat, vitiswiss, JardinSuisse, CH Gemeinden, SFV, SGB
Bemerkungen			
Zustimmung mit Alternativen	GE, VD		
Alternativen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>GE</u>: 2 Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen sind und an welche Instanz diese <b>übermittelt</b> werden müssen.</li> <li>• <u>VD (DIRNA-EAU)</u>: Die Erfassung aller PSM und BP scheint uns eine komplexe und administrativ sehr aufwändige Aufgabe zu sein. Die Führung eines Index der produzierten Wirkstoffe unter Einbeziehung der Hersteller könnte eine Möglichkeit sein, um einen hinreichend relevanten und «einfacher» zu ermittelnden Indikator zu erhalten.</li> </ul>		
Ablehnung mit Alternativen			
Alternativen			
Ablehnung			economiesuisse, scienceindustries, SKW, VSLF, VSS,
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>scienceindustries, SKW, VSLF, VSS, economiesuisse</u>: Zu wenig spezifisch, was befürchten lässt, dass ein in grossem Stil administrative Aufwendungen ohne erkennbaren Mehrwert generiert werden, sowohl für die Verwaltung als auch und vor allem für Unternehmen.</li> </ul>		

Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten			
1Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden durch berufliche und gewerbliche Anwender.			
	Kantone	Parteien	Organisationen
Zustimmung	BPUK/LDK; BE, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, VD, JU	EVP; GLP, SPS	Agrarallianz, IP-Suisse, JardinSuisse, CH Gemeinden, SFV, SGB, svu, AWBR, Migros, COOP
Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>BPUK/LDK; OW, GL, SO, ZG</u>: Für die Einschätzung und somit Verminderung der Risiken durch Einsatz von BP ist nicht nur wichtig, Daten zum Inverkehrbringen zu erfassen, sondern auch zur Verwendung der Produkte. Der administrative Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken des Einsatzes von BP vertretbar.</li> <li>• <u>BE, SZ, NW, BS, VD (DIREV)</u>: Aus Sicht des Vollzugs ist darauf hinzuweisen, dass die Durchsetzung der Erfassungspflicht durch die Vollzugsbehörden kaum zu bewältigen ist.</li> <li>• <u>JardinSuisse</u>: Es ist ein einfaches Tool zu wählen, da der administrative Aufwand generell immer mehr zunimmt.</li> </ul>		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>SFV</u>: Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide wird als sinnvoll erachtet. Parallel dazu sollte in der PSMV ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von PSM bzw. Pestiziden geschaffen werden, das auf der Anwendung basiert (wo, wann, wieviel) und von den AnwenderInnen mittels App und Geodaten gespeist wird (Meldepflicht).</li> <li>• <u>Migros</u>: Die Datenerfassung ist so zu regeln, dass möglichst wenig administrativer Aufwand entsteht und die Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt werden.</li> <li>• <u>COOP</u>: Eine fundierte Abwägung der Risiken alleine auf Basis von Verkaufszahlen ist nicht möglich. Um das gemeinsame Ziel der involvierten Akteure einer Risikoreduktion bei Pestiziden zu erreichen ist eine solide und detaillierte Datengrundlage insbesondere was die Anwendung angeht deshalb zwingend nötig.</li> </ul>	
Zustimmung mit Alternativen	LU, BL, SH, AI, TG, TI, VD, NE, GE	SBV, LBV, CNAV, SMP, swiss Tabac, vitiswiss, Swisspatat, WWF, Greenpeace, Pro Natura, Agrarallianz
Alternativen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>BL, TG</u>: Die vorgeschlagene Meldepflicht ist in diesem Detaillierungsgrad viel zu weit gefasst. Die Meldepflicht ist daher zu beschränken auf bestimmte Anwendungen mit als kritisch zu beurteilender Expositionspfade bzw. Emissionen in die Umwelt, oder auf bestimmte besonders risikoreiche Produktgruppen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Durchsetzung solcher Meldepflichten aus Sicht des Vollzugs realisierbar ist.</li> <li>• <u>SH</u>: Ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von BP (und PSM) wird begrüsst. Ein solches Register für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung ist. Dies gilt sinngemäss auch hier. Biozide werden vor allem ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt. Es ist daher von Verwendern zu sprechen. Die Anwendung von Bioziden bringt auch bei der nicht gewerblichen und/oder beruflichen Anwendung Risiken mit sich, weshalb auch die Heimwerkeranwendung erfasst werden soll. <ul style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden durch <del>berufliche und gewerbliche</del> <b>die</b> Anwender.</li> </ul> </li> <li>• <u>AI, VD (DGAV), SBV, LBV, CNAV, SMP, swiss Tabac, vitiswiss, Swisspatat</u>: Die Anwendung von Bioziden bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die Verwendung von Bioziden soll daher auch bei privaten Anwenderinnen und Anwender erfasst werden. <ul style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden <del>durch berufliche und gewerbliche Anwender</del> für berufliche, gewerbliche <b>sowie private</b> Anwender.</li> </ul> </li> <li>• <u>LU</u>: Ein solches Register ist für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung. Für die Einschätzung und somit Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist nicht nur wichtig, Daten zum Inverkehrbringen zu erfassen, sondern auch zur Verwendung der Produkte. Der administrative Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken des Biozideinsatzes vertretbar. <p>Beim Aufbau soll von den Erfahrungen der Entwicklung des IS-ABV profitiert werden, idealerweise soll ein System entstehen, welches bei den Produkten rund um Tiere und Pflanzen (Tierarzneimittel, BP, PSM u.ä.) einheitlich gestaltet wird (Zugang, Eingabe, etc.). Nebst dem Zugewinn</p> </li> </ul>	

	<p>für die Datenauswertung und eine umfassende Hilfeleistung für die anwendenden Betriebe (insbesondere in der Landwirtschaft), dürften dadurch auch die finanziellen Aufwendungen gesenkt werden können.</p> <p>Insgesamt ist grossen Wert drauf zu legen, dass der Aufwand so gering wie möglich gehalten werden kann und die Kosten in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen stehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>GE, NE:</u> <p><i>Art. 11b, Titel: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von <b>Pestiziden (Biozidprodukten oder Pflanzenschutzmitteln)</b></i></p> <p><sup>1</sup> Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von <b>Pestiziden (Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln)</b> durch berufliche und gewerbliche Anwender. <b>Die betreffenden Pestizide werden in Anhang X aufgeführt.</b></p> </li> <li>• <u>TI:</u> Verschiedene behandelte Erzeugnisse, zum Beispiel Farben mit Bioziden ohne primäre Biozidfunktion, können ein erhebliches Risiko für das Vorhandensein von Pestiziden in der Umwelt darstellen. Im Gegensatz dazu sind einige Biozidarten für die Umwelt unproblematisch (z. B. Händedesinfektionsmittel) und könnten aus praktischen Gründen von der Erfassung ausgeschlossen werden. Im Absatz ergänzen: <p><sup>1</sup>...von Bioziden und <b>behandelten Erzeugnissen</b> durch ...</p> </li> <li>• <u>Greenpeace, Pro Natura:</u> Der Einsatz im Wald durch die Forstwirtschaft und Privatanwendungen sind einzubeziehen. Das Informationssystem ist für die Öffentlichkeit anonymisiert einsehbar umzusetzen.</li> </ul>		
<b>Ablehnung mit Alternativen</b>			
<b>Alternativen</b>			
<b>Ablehnung</b>	ZH, SG, GR, AG, VS		economiesuisse, scienceindustries, SKW, VSLF, VSS, swissmem, SALS, VKCS
<b>Argumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>ZH, SG, AG, GR, VS, VKCS:</u> Unverhältnismässig und durch die Vollzugsbehörden nicht zu bewältigen, da Produkte, die als BP gelten, praktisch in jedem Betrieb eingesetzt werden, oft ohne dass diese sich bewusst sind, dass sie solche verwenden, die Erfassungspflicht nicht erkennen bzw. nicht ausreichend fachkundig für die Erfassung sind. Selbst bei disziplinierter Erfassung aller Anwendungen, könnten daraus aber kaum konkrete Aussagen über das Risiko einer bestimmten Anwendung abgeleitet werden. Aussagen über das Risiko einer bestimmten Anwendung würden kaum Mehrwert gegenüber Abschätzungen via Erhebung der in Verkehr gebrachten Mengen (vgl. neuer Art. 11a) und in Verbindung mit den Wirkstoff- und Zulassungsdossiers erbringen.</li> </ul> <p>Falls an diesem Informationssystem festgehalten werden würde, sollte die Erfassungspflicht gemäss Eventualantrag auf besonders risikoreiche Anwendungen beschränkt werden. In der Konsequenz ist zu prüfen, ob heute alle relevanten Verwendungen einer Fachbewilligungspflicht unterstehen oder ob noch Fachbewilligungen für weitere Bereiche vorgeschrieben werden sollten</p>		

**Eventualantrag:** Erfassungspflicht auf besonders risikoreiche Anwendungen beschränken (Umweltkompartimente, insbesondere Gewässer, oder für die Gesundheit). Denkbar wäre eine Beschränkung auf fachbewilligungspflichtige Anwendungen (Schädlingsbekämpfung, Anwendung von Holzschutzmitteln), jedoch nicht standardisierte Tätigkeiten wie die Desinfektion von Badewasser. In der Konsequenz ist zu prüfen, ob heute alle relevanten Verwendungen einer Fachbewilligungspflicht unterstehen oder ob noch Fachbewilligungen für weitere Bereiche vorgeschrieben werden sollten.

Anpassungen zum Art. 11b:

<sup>1</sup> Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung von **besonders risikoreichen Anwendungen von Bioziden** durch berufliche und gewerbliche Anwender.

<sup>2</sup> **Der Bundesrat regelt, welche beruflichen oder gewerblichen Anwendungen von den Verwendern im Informationssystem zu erfassen sind.**

Der Fokus sollte dabei auf Anwendungen gelegt werden, bei denen ein Eintrag in Grund- oder Oberflächengewässer zu erwarten ist. Zudem sollte sich die Vorgabe auf Anwendungen beschränken, bei denen typischerweise auch mässig bis schwer abbaubare Wirkstoffe eingesetzt werden. Anwendungen mit üblicherweise einfachen Wirkstoffen wie Chlor, Javel, niedere Alkohole etc. sollten von dieser Meldepflicht ausgenommen sein.

In der Konsequenz ist zu prüfen, ob heute bereits alle für den Gewässerschutz relevanten Anwendungen einer Fachbewilligungspflicht unterstehen. Für noch nicht der Pflicht unterstehende Anwendungsbereiche ist die Schaffung neuer Fachbewilligungen zu prüfen (zum Beispiel zur Behandlung von Dächern und Fassaden).

Bevor eine neue Datenbank aufgebaut wird, sollte zudem geprüft werden, ob allenfalls die Erweiterung einer bereits bestehenden Datenbank denkbar wäre. Da in der Landwirtschaft bereits etablierte Datenbanksysteme bestehen, sollten auch getrennte Informationssysteme für Landwirtschaft und andere Anwenderinnen und Anwender geprüft werden.

- economiesuisse, scienceindustries, SKW, VSS, VSLF: Bereits heute betreibt der Bund ein Informationssystem, in das alle gewerblich in Verkehr gebrachten Zubereitungen gemeldet werden müssen, inklusive BP. Die Absätze 1 und 2 sind bereits heute weitgehend geregelt. Zu Absatz 1 ist festzustellen, dass bereits bei Meldungen, die im Rahmen der Meldepflicht für Produkte, die zu gewerblichem Eigengebrauch importiert werden, was den Tatbestand des Inverkehrbringens erfüllt und damit die Meldepflicht auslöst, die Datenqualität mitunter fragwürdig ist.

Es muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere Anwender, die nicht im engeren Sinne der chemisch-pharmazeutischen Branche zugeordnet werden können, mehrere Probleme bei der Erfüllung der Meldepflicht haben:

Sie kennen die gesetzlichen Vorgaben nicht oder nicht ausreichend.

Sie haben Schwierigkeiten von ausländischen Lieferanten an die Daten zu kommen.

Sie haben die Qualifikationen nicht, allfällig vorhandene Daten zu verstehen und korrekt in Meldungen ins RPC (Produktregister Chemikalien des BAG) umzusetzen. Diese Gefahr ist umso grösser, je weiter weg die Tätigkeit von tatsächlicher Chemie ist und tendenziell, je kleiner die Unternehmen sind.

Hier sind die Mitglieder von scienceindustries bereits heute aktiv in der

Schulung und Ausbildung der eigenen Kunden.

**Art. 11b** Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten

<sup>2</sup> Wer beruflich oder gewerblich Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen.

	Kantone	Parteien	Organisationen
<b>Zustimmung</b>	BPUK/LDK; BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, TG, JU	EVP, GLP, SPS	WWF, Greenpeace, Pro Natura, Agrarallianz, IP-Suisse, CH Gemeinden, SFV, SGB, vitiswiss
<b>Bemerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>vitiswiss</u>: Es ist hier nicht möglich, von Privatpersonen zu verlangen, alle spezifischen Anwendungen in ein zentrales Informationssystem einzugeben.</li> </ul>		
<b>Zustimmung mit Alternativen</b>	TI, VD, NE, GE		SBV, Swisspatat, CNAV
<b>Alternativen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>NE, GE</u>: <ul style="list-style-type: none"> <li><sup>2</sup> Wer beruflich oder gewerblich <b>Pestizide (Biozidprodukte oder Pflanzenschutzmittel)</b> anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen.</li> </ul> </li> <li>• <u>TI</u>: Verschiedene behandelte Erzeugnisse, zum Beispiel Farben mit Bioziden ohne primäre Biozidfunktion, können ein erhebliches Risiko für das Vorhandensein von Pestiziden in der Umwelt darstellen. Im Absatz ergänzen: <ul style="list-style-type: none"> <li><sup>2</sup> ...Biozidprodukte und <b>behandelte Erzeugnisse</b> anwendet, muss ...</li> </ul> </li> <li>• <u>VD (DGAV), SBV, Swisspatat, CNAV</u>: Auch die Anwendung von BP bei Privaten soll erfasst werden. <ul style="list-style-type: none"> <li><sup>2</sup> Wer beruflich, <del>oder</del> gewerblich <b>oder privat</b> Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen.</li> </ul> </li> </ul>		
<b>Ablehnung mit Alternativen</b>			
<b>Alternativen</b>			
<b>Ablehnung</b>	ZH, SG, GR, AG, VS		economiesuisse, scienceindustries, SKW, VSLF, VSS, SALS
<b>Argumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>scienceindustries, SKW, VSLF, VSS</u>: Mit einer Ausweitung der Meldepflichtigen wird die Datenmenge zu-, die Datenqualität hingegen markant abnehmen. Eine Meldepflicht für Anwendungen einzuführen, hätte zur Folge, dass noch mehr Melder, die unter Abs. 1 beschriebenen Probleme melden werden und letztlich einen unübersichtlichen Datenfriedhof generieren werden, der kaum sinnvolle Rückschlüsse bezüglich des Risikos und dessen Reduktion zulässt.</li> </ul>		

- economiesuisse: Die Ausdehnung des Kreises der Erfasser in Absatz 2 ist abzulehnen. Die Verminderung des Risikos beim Einsatz von Pestiziden sollte dort erfolgen, wo das beste Nutzen-Kosten-Verhältnis besteht. Es ist zu bezweifeln, dass dies beispielsweise beim lokalen Holzbauunternehmen, der zumeist im Siedlungsgebiet baut, gegeben ist. Daher wird gebeten, sich im Allgemeinen auf die Massnahmen mit dem grössten Hebel zu beschränken, damit die Risikoreduktion möglichst kostengünstig und effizient erfolgen kann.

**Art. 11b** Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten

<sup>3</sup> Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen:

- a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
- b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
- c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen;
- d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.

	<b>Kantone</b>	<b>Parteien</b>	<b>Organisationen</b>
<b>Zustimmung</b>	BPUK/LDK, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, TG, TI, VD, NE, GE, JU	EVP, GLP, SPS	WWF, Pro Natura; Agrarallianz, IP-Suisse, CH Gemeinden, SFV, SGB, vitisuisse
<b>Bemerkungen</b>			
<b>Zustimmung mit Alternativen</b>	ZH, SH, AR, AI		SBV, Swisspatat, vitisuisse
<b>Alternativen</b>	• <u>ZH, SH, AR, AI, SBV, Swisspatat, vitiswiss</u> : Abs. 3 c, d) Biozide werden vor allem ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt. Es ist daher nur von Anwenderinnen und Anwendern zu sprechen. Begriff Bewirtschafter/in durch Anwender/in ersetzen.		
<b>Ablehnung mit Alternativen</b>			
<b>Alternativen</b>			
<b>Ablehnung</b>	SG, AG, GR, VS		scienceindustries, SKW, VSLF, VSS
<b>Argumente</b>	• <u>scienceindustries, SKW, VSLF, VSS</u> : Gemäss Begründung zu Abs. 2 lassen sich auf schlechter Datenbasis weder Zielerreichungen noch Massnahmen rechtfertigen.		

**Art. 25a** Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten

<sup>1</sup> Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.

	<b>Kantone</b>	<b>Parteien</b>	<b>Organisationen</b>
<b>Zustimmung</b>	BPUK/LDK; ZH, SO, SH, AG	EVP, GLP, SPS	WWF, Greenpeace, Pro Natura, IP-Suisse, , Agrarallianz, VKCS, COOP Jardinsuisse, CH Gemeinden, SFV, SGB

<p><b>Bemerkungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>BPUK/LDK, ZH, SO, SH, AG, WWF, Pro Natura, Greenpeace, IP-Suisse, Agrarallianz, SGB, VKCS</u>: Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, wird die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat delegiert. Aus diesem Grund ist das Vorsorgeprinzip der Umweltschutzgesetzgebung anzuwenden.</li> <li>• <u>JardinSuisse</u>: Branchenorganisationen sind miteinzubeziehen. Es muss gewährleistet sein, dass alle Betriebe in der Schweiz gleichbehandelt werden. Kantonale Regelungen sind zu vermeiden.</li> </ul>	
<p><b>Zustimmung mit Alternativen</b></p>	<p>SZ, ZG, BS, BL, AI, TI, VS, NE, GE, JU</p>	<p>SBV, vitisuisse, swiss Tabac, SMP, swiss granum, SwissOlio, Swisspatat</p>
<p><b>Alternativen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>SZ</u>: Der Artikel muss konkretisiert und es soll für Absatz 1 ein zeitlicher Rahmen gesetzt werden.  Es geht weder aus dem Wortlaut noch dem begleitenden Bericht hervor, was eine solche Regelung konkret beinhalten soll. Es bleibt unklar, ob bzw. in welcher Art die oben erhobenen Daten in die Risikoreduktion einfließen sollen. Im Bericht ist erklärt, dass PSM und BP nicht gleichbehandelt werden können, da für die BP noch keine Datengrundlagen vorhanden sind. Deshalb müsse der Bundesrat erst noch Werte definieren. Jedoch soll zumindest wie bei den PSM ein zeitlicher Rahmen gesetzt werden.</li> <li>• <u>AI, VS, NE, GE, JU</u>: Risikoreduktionsziel <b>50% bis 2027</b> einfügen wie bei PSM. Die nötige Referenzperiode wird vom Bund festgelegt.</li> <li>• <u>BS, BL</u>: Es ist festzulegen, wie die erhobenen Daten in die Risikominderung einfließen sollen. Aus dem Wortlaut des neuen Artikels 25a und dem erläuternden Bericht zur Vorlage geht jedoch nicht hervor, was eine solche Regelung konkret beinhalten soll. Insbesondere bleibt unklar, ob bzw. in welcher Art die erhobenen Daten in die Massnahmen zur Risikominderung einfließen sollen.</li> <li>• <u>AI</u>: Zu offen formuliert. Begründung: BP können dieselben Wirkstoffe enthalten wie PSM. Analog zum «Aktionsplan PSM» sollte der Bund einen «Aktionsplan BP» erarbeiten, als Ziel die Risikoreduktion und nachhaltige Anwendung von BP. Der Aktionsplan soll eine Fachbewilligung inklusive Weiterbildungspflicht für die Anwendung von BP beinhalten. Damit der neue Art. 25a möglichst bald und umfassend zum Tragen kommt, müssen die in Abs. 2 angesprochenen Aufgaben umgehend an die Hand genommen werden. Wo Wissen fehlt, muss entsprechende Forschung vorangetrieben werden. Wo Wissen vorhanden ist, müssen entsprechende Verordnungsbestimmungen erarbeitet und erlassen werden.</li> <li>• <u>TI</u>: Verschiedene behandelte Erzeugnisse, zum Beispiel Farben mit Bioziden ohne primäre Biozidfunktion, können ein erhebliches Risiko auf das Vorhandensein von Pestiziden in der Umwelt darstellen. Im Absatz ergänzen:  1...von Biozidprodukten und <b>behandelten Erzeugnissen</b> ...</li> <li>• <u>GE, NE</u>:</li> </ul>	

	<p>Art. 25a, <u>Titel</u>: Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten <b>oder Pflanzenschutzmitteln</b>.</p> <p><sup>1</sup>Die Risiken durch den Einsatz von <b>Pestiziden (Biozidprodukten oder Pflanzenschutzmitteln)</b> für Mensch, Tier und Umwelt sowie für die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers müssen <b>bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden</b>.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>ZG</u>: Eine substanzielle Reduktion des Einsatzes von PSM ist ohne Einbruch der Produktionskapazitäten nicht möglich, wenn nicht ebenfalls praxistaugliche Alternativen zur Verfügung stehen. Zu denken ist an resistente Sorten, natürliche PSM, Nützlinge, Hackroboter, etc. Damit die Schweiz hier - gerade unter Berücksichtigung einer optimalen inländischen Lebensmittelversorgung - einen Schritt weiterkommt, muss der Bund zusätzliche Mittel in die Forschung und Züchtung investieren.</li> <li>• <u>SBV, Swisspatat, swiss granum, SwissOlio, vitisuisse, SMP, swiss Tabac</u>: Auch für BP sollen klare Reduktionsziele mit verbindlichen Fristen formuliert werden analog Art. 6b LwG (<b>50% bis 2027</b>), da BP dieselben Wirkstoffe enthalten wie PSM. BP beinhalten zudem auch biologisch aktive Substanzen, die ein grosses Risiko für Mensch und Umwelt darstellen. Vorgaben für PSM in Art. 6b LwG. Dazu fordert der SBV die Ausarbeitung eines «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» durch den Bund bis Ende 2020. Dieser beinhaltet auch die Schaffung einer Fachbewilligung inklusive Weiterbildungspflicht für die Anwendung von BP. Personen, die über die Fachbewilligung für die Anwendung von PSM verfügen, sollen automatisch auch für die Anwendung von BP berechtigt sein.</li> </ul>		
<b>Ablehnung mit Alternativen</b>			scienceindustries, SKW, VSLF, VSS
<b>Alternativen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>scienceindustries, SKW, VSLF, VSS</u>: Grundsätzlich wird die angemessene Handhabung des Risikos des Einsatzes von Stoffen und Zubereitungen unterstützt. Allerdings wird die vorgeschlagenen Formulierungen abgelehnt, da absehbar ist, dass Risiko-Verminderung nach den vorgeschlagenen Absätzen 1 und 2 einseitig auf Gefahrenmerkmalen von Wirkstoffen basiert und daraus abgeleitet Grenzwerte für Gewässer festgesetzt werden sollen. Und um das Risiko angemessen beurteilen zu können ist eine breitere Optik anzuwenden. Dabei ist die Wasserqualität ein Baustein, aber bei weitem nicht der einzige. Ebenso in angemessen zu berücksichtigen sind Auswirkungen einer Nicht-Anwendung von Bioziden und deren Folgen.</li> </ul>		
<b>Ablehnung Argumente</b>			

<p>Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt:</p> <p>a) die massgeblichen Risikobereiche</p> <p>b) Werte zur Verminderung der Risiken</p> <p>c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.</p>			
	<b>Kantone</b>	<b>Parteien</b>	<b>Organisationen</b>
<b>Zustimmung</b>	BS, BL	EVP, GLP, SPS	WWF, Greenpeace, Pro Natura; IP-Suisse, SFV, SGB, VKCS, Bir-



			dLife, Bio Suisse; Agrarallianz, SFV, SGB; AWBR, VKCS
<b>Bemerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>GLP, SPS; WWF, Greenpeace, Pro Natura, BirdLife; IP-Suisse, Bio-Suisse; Agrarallianz, SFV, SGB; AWBR, VKCS:</u> Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen.</li> </ul>		
<b>Zustimmung mit Alternativen</b>	BPUK/LDK; ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, SH, AR, SG, GR, TG, TI, NE, GE		SBV, Swisspatat, CH Gemeinden, SMP, Swiss Fruit, Eawag
<b>Alternativen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>BPUK/LDK; ZH, LU, UR, OW, NW, ZG, SO, SH, SG, GR, AG TG, TI:</u> Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen.</li> <li>• <u>BPUK/LDK; ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, SO, SH, AR, SG, GR TG, TI:</u> Ein zeitlicher Rahmen ist festzulegen        ..b) Werte zur Verminderung der Risiken <b>und legt bis 2025 einen verbindlichen Absenkpfad fest.</b></li> <li>• <u>GE: In Zusammenarbeit mit den Kantonen</u> bestimmt der Bundesrat: ...        b) <u>Werte zur Verminderung der Risiken</u>        Die Methode bleibt sehr vage und müsste detailliert ausgeführt werden. Andernfalls besteht ein erhebliches Risiko, dass die von Fachleuten ergriffenen Massnahmen das Ziel verfehlen und/oder unnötig sind.</li> <li>• <u>GE, NE:</u> Der Buchstabe b) ist unnötig, weil das Ziel von 50 Prozent bereits in Absatz 1 definiert wird.  <i>Anhang X zu erstellen</i> Liste der betroffenen Pestizide</li> <li>• <u>SBV, Swiss Fruit, SMP, Swisspatat, vitisuisse:</u> Ergänzen mit Verpflichtung, die Ausarbeitung der Risikobereiche, Werte zur Verminderung der Risiken sowie die Methode mit der die Zielerreichung überprüft wird, bis Ende 2020 in einem nationalen Aktionsplan für Biozide zu veröffentlichen.</li> <li>• <u>CH Gemeinden:</u> Buchstabe d) einen Sanierungsfonds        Der SGV unterstützt das Prinzip der Risikominderung, möchte aber, dass die Frage der Finanzierung bereits im Vorfeld geklärt wird. Die Lösung mit einem Sanierungsfonds würde es ermöglichen, das Verursacherprinzip in das Chemikaliengesetz zu integrieren und gleichzeitig den Gemeinden die Möglichkeit geben, die finanziellen Risiken zu bewältigen, die sich aus einer Verschärfung der Trinkwassergesetzgebung (Grenzwerte) ergeben.</li> <li>• <u>Eawag, WWF, AWBR, Wissensch. CH:</u> Buchstabe b) ergänzen: «Werte zur Verminderung der <b>akuten und chronischen</b> Risiken»        Grundlage dafür sind die Anforderungen aus der GSchV vom 01.04.2020. Die Methoden sollen kongruent mit den Methoden sein, nach denen die</li> </ul>		

	numerischen Anforderungen aus der GSchV hergeleitet wurden. Abweichungen dürfen nur zu einem gleichbleibenden oder verbesserten Schutzniveau führen, so dass eine nach Absatz 2 festgestellte Verbesserung auch mit einer Verbesserung des Gewässerzustands nach GSchV festgestellt werden kann.		
<b>Ablehnung mit Alternativen</b>			scienceindustries, SKW, VSLF, VSS
<b>Alternativen</b>	<p>• scienceindustries, SKW, VSLF, VSS: Absätze 2b und 2c streichen denn sie deuten darauf hin, dass hier einzig ein Schutzziel verfolgt wird, während andere Schutzziele vernachlässigt werden. So ist dem Risiko, das sich aus dem gezielten Einsatz von Bioziden für Mensch, Tier und Umwelt ergibt dem Risiko, das sich aus einer Nicht-Anwendung ergibt entgegen zu stellen.</p> <p>Die Vorgaben in Art 25 sind bereits heute ausreichend und benötigen signifikante Ergänzung, wie vorgeschlagen. Anstelle der vorgeschlagenen Formulierung, ist anzudenken, inwiefern die Regelungen, die heute bereits für die gewerblichen Anwender von BP, namentlich die Schädlingsbekämpfer, gelten, erweitert werden können. So kann sichergestellt werden, dass Schutzziele wie Gewässerschutz aber auch Schutzziele wie Gesundheitsschutz von Mensch und Tier sowie einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Gütern des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln, sowie Produkte für die Verwendung in Gewerbe und Industrie ausgewogen gewichtet und beurteilt werden können. Schädlingsbekämpfer unterstehen heute bereits Regeln, die in der ChemRRV (Abschnitt 3, ab Art. 7) hinterlegt. Im Weiteren sind die Eckwerte für den gewerblichen Einsatz von BP im Bereich der Schädlingsbekämpfung in Verordnungen des Bundes geregelt:</p> <p>Es ist dabei sicherzustellen, dass einige Anwendungen grundsätzlich ausgenommen bleiben. Beispielsweise sollen In-Topf-Konservierungsmittel, die einzig dazu dienen Produkte entlang der Lieferketten haltbar zu machen, keinen weiteren administrativen Pflichten unterworfen werden.</p>		
<b>Ablehnung</b>			
<b>Argumente</b>			

#### 4.2.2 Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998

<b>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</b>			
<sup>1</sup> Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.			
	<b>Kantone</b>	<b>Parteien</b>	<b>Organisationen</b>
<b>Zustimmung</b>	BE, BL		CH Gemeinden, SBV, LBV, SMP, swisssem, SwissOlio, Swisspatat, Swissscoffel, swiss Tabac, Swiss Fruit, vitisuisse, SCFA, VSKP, IP-Suisse,

		IGAS, fial, Gastro-suisse, economiesuisse, WaldSchweiz, Agora, CNAV, AG-RIDEA,
<b>Bemerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>BE</u>: Unterstützung des Mehrheitsantrags. Weitergehende Zielsetzungen als 50% Risikoreduktion bis 2027, deren Erreichbarkeit wenig realistisch erscheint, könnten kontraproduktiv sein, indem sie das Engagement der Betroffenen lähmen.</li> <li>• <u>CH Gemeinden</u>: Unterstützung des Mehrheitsantrags.</li> <li>• <u>IP-Suisse, IGAS, fial</u>: Unterstützung des Mehrheitsantrags.</li> </ul> <p>Auch nach 2027 wird der Absenkpfad weiterzuführen sein. Das Ziel muss sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Ein quantitatives Ziel dazu heute im Gesetz festzuschreiben, geht jedoch zu weit. 2025 (in Anlehnung auf Art. 6b Abs. 6: zwei Jahre vor Ablauf der Frist) soll dazu genutzt werden, eine neue Lagebeurteilung vorzunehmen, welche nicht nur den Stand der zu Beginn gewählten Indikatoren, sondern auch neue Erkenntnisse in der Risikomessung und in der Wirksamkeit der Reduktionsprogramme umfasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>SBV, LBV, SwissOlio, Swisspatat, SALS, VSKP</u>: Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 wird abgelehnt. In einem ersten Schritt sollen durch den Bund klare Indikatoren zur Zielerreichung festgelegt werden. Dabei sollen Menge, Exposition und Toxizität eines Wirkstoffes berücksichtigt werden. In einem zweiten Schritt müssen die Reduktionsziele im Jahr 2027 überprüft werden. Erst danach macht es Sinn, allenfalls weitere Reduktionsziele festzulegen.</li> </ul> <p>Biodiversitätsförder- und Vernetzungsflächen müssen zwingend zu den landwirtschaftlichen Flächen gezählt werden. Wäre dies nicht der Fall, würde sich das sehr einschränkend auf die Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche auswirken. Die Akzeptanz solcher Flächen im Ackerbaugebiet wäre nicht mehr gegeben und das erklärte Ziel des Bundes, eine bessere Vernetzung und Qualität dieser Flächen im intensiven Ackerbaugebiet zu erreichen – wäre hinfällig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>VSKP</u>: Die Risiken bei der Anwendung von PSM, ausgehend von Privaten, vom Gewerbe oder von der öffentlichen Hand, sollen in gleichem Masse reduziert werden wie in der Landwirtschaft. So sollen beispielsweise Gemeinde- und Gewerbetriebe zukünftig PSM-haltiges Waschwasser nicht mehr über die Kanalisation entsorgen dürfen.</li> <li>• <u>Swiss Fruit</u>: Ablehnung des Minderheitsantrags. Es ist problematisch, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. Die Obstbauproduktion ist eine Dauerkultur mit hohen Investitionen pro Hektar. Eine Erneuerung der Kulturen oder der Infrastrukturen erfolgt im Rhythmus von 12 bis 20 Jahren. Neue Verfahren zur Reduktion können somit nicht einfach in einem Jahr eingeführt werden. Dem Schutz der Kulturen muss die angemessene Bedeutung gegeben werden.</li> <li>• <u>CNAV, VSGP, AGORA, Gastrosuisse</u>: Ablehnung des Minderheitsantrags. Die Festlegung von Zielwerten über das Jahr 2027 hinaus ist nicht zielführend. Die Erreichung solcher Zielwerte wäre mit grossen Unsicherheiten verbunden.</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Wald-Schweiz</u>: Grundsätzliche Unterstützung, allerdings nur unter der Bedingung, dass die Risikoreduktion um 50% gesamthaft betrachtet wird und nicht jede Branche einzeln ihren Einsatz von PSM um 50% reduzieren soll. Es kann nicht angehen, dass eine Branche, die Ihren Einsatz von PSM bereits sehr gering hält, wie dies im Wald der Fall ist (bedingt durch das gesetzlich definierte Verbot des Einsatzes von PSM), nun auch diese minimale aber momentan noch unumgängliche Menge an PSM halbieren soll. Die Waldwirtschaft ist seit Jahrzehnten bemüht, den Einsatz von PSM so gering als möglich zu halten. Ausnahmen werden nur beantragt und durch die kantonale Behörde bewilligt, wo es aus Gründen der Qualitätserhaltung und/oder aus Gründen des Waldschutzes unumgänglich ist. Die Anwendung erfolgt stets unter bestmöglichen Bedingungen bezüglich Schutz der Umwelt und der Menschen. Die Anbringung von PSM im Wald erfolgen ausschliesslich durch eine ausgewiesene Fachperson. Die Hürden für die Anwendung von PSM sind also bereits sehr hoch, wodurch auch die Risiken sehr tief gehalten werden. Eine weitere Reduktion der Risiken im Wald um 50% ist schwierig und wohl eher durch eine Reduktion der durch die PSM-Anwendung ausserhalb des Waldes ins Ökosystem Wald eingetragenen Mengen PSM weit besser und effektiver zu erreichen.</li> </ul> <p>Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 lehnt Wald-Schweiz ab. Es müssen in einem ersten Schritt durch den Bund klare Indikatoren zur Zielerreichung festgelegt werden. In einem zweiten Schritt müssen die Reduktionsziele im Jahr 2027 überprüft werden. Erst danach macht es Sinn, allenfalls weitere Reduktionsziele festzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>economiesuisse</u>: Ablehnung des Minderheitsvorschlags.</li> </ul> <p>Erst nach der Evaluation der Erreichung der Reduktionsziele bis im Jahr 2027 macht es Sinn, über allfällige weitere Reduktionsziele zu diskutieren. economiesuisse steht hingegen hinter dem Antrag der Mehrheit, dass die Risiken bis 2027 um 50 Prozent vermindert werden müssen.</p> <p>Im Allgemeinen ist es wichtig, dass die Risiken und deren Messung klar definiert sind, bevor konkrete Zielvorgaben für die einzelnen Branchen festgelegt werden. Dazu sind nachvollziehbare, wissenschaftliche Methoden und Indikatoren zu erarbeiten, um die Zielerreichung überprüfen zu können. Es ist angebracht, dass diese Kompetenz dem Bundesrat erteilt wird, wie es der Mehrheitsantrag fordert.</p>		
Zustimmung mit Alternativen	BPUK/LDK; ZH, LU, UR, SZ, OW, SO, GR, AR, AI, SG, AG, TI, JU	EVP, GLP, GPS, SPS	scienceindustries; WWF, Greenpeace, Pro Natura, svu, Vogelwarte, BirdLife, NF CH, Uniterre, Agrarallianz, Bio suisse, Bioterra, Vision Lw., COOP, Migros, IG D, SFV, VSA, ENHK, VKMB, WVS, Städte, SVKI, JardinSuisse, SFV, SGB, AWBR, VSGP, Wissensch. CH, Eawag
Alternativen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>BPUK/LDK; ZH, LU, OW, SO, AR, AG, GR, AI, TI</u>: Der Bundesrat hat frühzeitig aufzuzeigen, wie die Risiken nach 2027 weiter reduziert werden können und legt bis 2025 den weiteren Absenkpfad fest, der ab 2027 zu gelten hat. (vgl. Antrag zu Art. 25a ChemG)</li> </ul>		

- **SZ:** Die Basis für eine Lenkungsabgabe oder für mengenbezogene finanzielle Massnahmen auf der Basis des Verursacherprinzips fehlt im vorliegenden Entwurf und ist noch im LwG zu ergänzen.  
Am Schluss ergänzen: [...] Die Risiken werden durch drei Faktoren bestimmt: Menge, Toxizität und Exposition.

**ZH:** Nicht bloss eine Verbesserung von 50% muss Ziel sein, sondern dass die gesetzlichen Anforderungen, wie sie in der GSchV festgehalten sind, eingehalten werden.

**neuer Absatz 1a:**

«1a Im Gewässerschutzbereich Au dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, welche zu Metaboliten-Konzentrationen über 0,1 Mikrogramm pro Liter im Grundwasser führen.»

Für die übrigen Umweltbereiche ist der Minderheitsantrag einzuführen und zu ergänzen:

«Die Risiken für die Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume, aquatische und terrestrische Nichtzielorganismen sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um mindestens 50 Prozent ...»

- **BPUK/LDK, LU, SO, OW, AI, TI:** Der Artikel 6b LWG sollte prägnanter und griffiger strukturiert sein, indem er in folgende drei Absätze unterteilt würde:

- 1) Allgemeiner Auftrag → Risikominderung und Absenkpfad
- 2) Hauptakteur → Branchenorganisationen
- 3) Aufträge der Verwaltung bzw. Bundesrat.

Skizziert und nicht vollständig ausformuliert würde dies folgendermassen aussehen:

<sup>1</sup> Die Risiken durch den Einsatz von PSM für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.

<sup>2</sup> Die Branchenorganisationen ergreifen Massnahmen zur Risikoreduktion und erstatten dem Bund einmal jährlich Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat: a) Bestimmt eine Methodik mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 beurteilt wird  
b) Nimmt die Beurteilung jährlich vor;  
c) Kann die Branchenorganisationen bestimmen;  
d) Ergreift Massnahmen, wenn absehbar ist, dass die Verminderungsziele nicht erreicht sind.  
e) Legt 2025 den ab 2027 geltenden Absenkpfad fest.

- **SO, AI:** Die Risiken durch den Einsatz von PSM für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert werden. Soweit sich dies auf Tiere bezieht, ist ein spezielles Augenmerk auf die terrestrischen und aquatischen Nichtzielorganismen zu legen. Denn deren Lebensraum beschränkt sich nicht auf Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume, sondern dehnt sich auch in die Landwirtschaftsfläche aus. Auf dieses erhöhte Schutzbedürfnis für die genannten Lebewesen ist im erläuternden Bericht hinzuweisen und die mangelnde Beachtung im Zulassungsprozess zu korrigieren. Wir gehen davon aus, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf

die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung orientieren werden müssen.

- AG: Zustimmung Minderheitsantrag und neuer Absatz 1a«Im Gewässerschutzbereich Au dürfen keine PSM eingesetzt werden, welche zu Metaboliten-Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm pro Liter im Grundwasser führen.»
- SG: Es ist der Minderheitsantrag einzuführen und zu ergänzen: "Die Risiken für die Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume, aquatische und terrestrische Nichtzielorganismen sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent und bis 2035 um 70% im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012-2015 vermindert werden".
- JU: Wir unterstützen den Mehrheitsantrag. Wir schlagen die folgende Neuformulierung vor:

**«Die Risiken für Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume, aquatische und terrestrische Nichtzielorganismen sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent vermindert werden.»**

Wir anerkennen die Tatsache, dass die Risiken durch den Einsatz von Pestiziden für alle Umweltsysteme, und somit auch für den Menschen, verringert werden müssen. Diese Reduzierung muss nach einem nachhaltigen und wirksamen Reduzierungsplan erfolgen. Es ist von zentraler Bedeutung, eine umfassende Reduzierung der Risiken und negativen Auswirkungen in allen Bereichen, einschliesslich Boden, Luft, Anwenderinnen und Anwender sowie Konsumentinnen und Konsumenten, zu gewährleisten.

- EVP: Minderheitsantrag übernehmen. Ziel muss sein, die Risiken möglichst gering zu halten und ambitionierter zu formulieren. Die 50-prozentige Reduktion der Risiken bis 2027 ist ein Mindestmass. Auch, weil damit nicht die Reduktion des Pestizideinsatzes angestrebt wird, sondern nur die damit verbundenen Risiken. Ausserdem braucht es zwingend wissenschaftliche Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des Einsatzes von PSM als auch der Toxizität der Wirkstoffe messen.
- GPS, GLP, SPS, WWF, Greenpeace, Pro Natura, Vogelwarte, BirdLife, NF CH, Uniterre, Agrarallianz, Vision Lw, SFV, SGB, VSA, ENHK, VKMB, WVS: Unterstützung des Minderheitsantrags.

Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Gefordert wird auch eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040.

- VSA: Zudem soll an geeigneter Stelle geregelt werden, dass Zuströmbereiche ausgeschieden werden müssen und dort keine problematischen Pestizide ausgebracht werden dürfen. Zur Reduktion der Belastung des für Trinkwasser genutzten Grundwassers dürfen im Zuströmbereich von öffentlichen Trinkwasserfassungen keine Pestizide eingesetzt werden, deren Wirkstoffe sowie alle ihre Metaboliten im Grundwasser in Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten können.

- SPS, WWF, Greenpeace, SPS, SFV, SGB, Vogelwarte, BirdLife, Vision Lw, NF CH

Im vorliegenden Vorentwurf werden unterschiedliche Bereiche vermischt; zuerst werden Mensch, Tier, Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensräume. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen (siehe Art. 6b, Abs.3).

Weiter muss gesetzlich klar festgelegt sein, dass die Risikodefinition sowohl das akute als auch das chronische Risiko umfasst.

- Bio Suisse: Unterstützung Minderheitsantrag. Darüber hinaus wird gefordert, den Absenkpfad auf Netto Null bis spätestens 2050 anzulegen. Verlangt wird eine Perspektive mit Planungssicherheit und einer führenden Rolle für agrarökologische Systeme wie Bio oder IP.
- Bioterra CH: Unterstützung des Minderheitsantrags.

Allerdings ist es äusserst anspruchsvoll die Risiken zu quantifizieren. Und es ist mutig, eine Risikoreduktion quantitativ festzulegen, ohne vorher die Messmethode entwickelt zu haben.

Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Wir fordern eine Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027.

Weiter muss gesetzlich klar festgelegt sein, dass die Risikodefinition sowohl das akute als auch das chronische Risiko umfasst.

- Migros, IG D: Unterstützung des Minderheitsantrags

Es ist wichtig, dass auch über das Jahr 2027 hinaus die Risiken reduziert werden. Neue technologische Möglichkeiten ermöglichen weitere Reduktionen. Durch das Setzen ambitionierter Ziele wird auch die Forschung nach neuen Anbaumethoden und weniger schädlichen Mitteln angetrieben. Die Agroscope forscht bereits heute intensiv in diese Richtung und hat im Februar 2020 sogar ein Memorandum of Understanding für eine pestizidfreie Landwirtschaft mit über 20 europäischen Forschungsinstitutionen unterzeichnet. Ob die Vorgabe, ab 2027 die Risiken nochmals um 20% zu reduzieren quantitativ genau richtig ist, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig absehbar. Als klares politisches Signal ist aber der Ansatz der Kommissionsminderheit zu begrüßen.

So oder so muss das Jahr 2025 (in Anlehnung auf Art. 6b Abs. 6: zwei Jahre vor Ablauf der Frist) dazu genutzt werden, eine neue Lagebeurteilung vorzunehmen, welche nicht nur den Stand der zu Beginn gewählten Indikatoren, sondern auch neue Erkenntnisse in der Risikomessung und in der Wirksamkeit der Reduktionsprogramme umfasst.

- COOP: Unterstützung des Minderheitsantrags.

Die reine Vorgabe eines Absenkpfares zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von PSM ist nicht ausreichend. Um den Anliegen der Konsumentinnen und Konsumenten gerecht zu werden wird entscheidend sein, dass die Erreichung der Zielvorgaben konsequent überwacht und im Falle der nicht-Erreichung rasch und gezielt interveniert wird (vgl. Bemerkungen zu Art. 6b LwG, Abs. 2 und Art. 6b LwG, Abs. 6).

- SVKI: Unterstützung des Minderheitsantrags mit Ergänzung:

**«Pestizide der höchsten Risikoklasse werden bis 2023 verboten»**

Ein Verminderungsziel der Risiken durch PSM ist sehr gut. Jedoch sollten die Pestizide mit der höchsten Risikoklasse zeitnah verboten werden. Somit ist die Zeitspanne bis 2027 zu langfristig. Pestizide oder deren Metaboliten in der höchsten Risikoklasse (z.B. nicht biologisch abbaubar, Substanz verbleibt über Jahre im Boden und es besteht so die Gefahr, dass sie ins Trinkwasser übergehen) sollten bis 2023 verboten werden.

- Städte: Unterstützung des Minderheitsantrags mit Ergänzung:

**«Pestizide der höchsten Risikoklasse werden bis 2023 verboten»**

Ein auf wissenschaftlicher Basis geschaffener Indikator, beruhend auf der Risikoklasse der PSM, ist eine klare und zielgerichtete Messgrösse und sollte daher so schon im Gesetz festgelegt werden.

- SFV: Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 99% bis 2040.

- AWBR: Unterstützen Minderheitsantrag:

Minderheitenvorschlag

<sup>1</sup> ... verbessert werden. Die **akuten und chronischen** Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.

- VSGP: Dem Schutz der Kulturen muss eine angemessene Bedeutung beigemessen werden. Die Verbesserung der Qualität von Trink-, Oberflächen- und Grundwasser hängt nicht nur vom Einsatz von PSM ab. Um ein mit den angedachten Massnahmen kohärentes Ziel zu formulieren, wird die Reduktion der Einträge in die Gewässer vorgeschlagen.

<sup>1</sup> Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die **Qualität des die Einträge ins Trinkwasser, der die Oberflächengewässer und des das Grundwassers sollen verbessert reduziert** werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie **die Belastung im der Eintrag von belastenden Pflanzenschutzmittel ins** Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.

Die Definition von naturnahen Lebensräumen ist allenfalls zu überdenken. Diese Formulierung könnte negative Auswirkung auf die zu fördernde Vernetzung von Biodiversitätsflächen haben.



Die Belastung des Grundwassers kann je nach Situation im Zeitraum bis 2027 nicht halbiert werden, da gewisse Substanzen sehr lange nachweisbar sind. Die heutigen Anwender können nicht für Versäumnisse der letzten Generationen haftbar gemacht werden. Wohl aber sind sie in der Verantwortung, die heutigen Einträge und somit das Risiko zu reduzieren.

• SWBV: Ablehnung des Minderheitsantrags.

1... sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 ~~um~~  
~~50 Prozent~~ vermindert werden. **Bis 2027** muss die Belastung im Grundwasser **im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 hinsichtlich des Risikos um 50 Prozent vermindert werden.**

Die Anmerkung ist unklar formuliert. Der Absatz muss klarer formuliert werden.

Bezieht sich der Ausdruck «im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015» nur auf die Belastung im Grundwasser oder auch auf die davor genannten Risiken? Und wird die Belastung im Grundwasser ohne Berücksichtigung des entsprechenden Risikos betrachtet? Was bedeutet es für die Zielerreichung, wenn dank genaueren Messmethoden oder einfach dank gezielter Forschung andere Substanzen gefunden werden, die in der Referenzperiode nicht nachgewiesen wurden, aber harmlos sind? Kupfer ist von Natur aus im Wasser vorhanden (Spurennährstoff), aber es wird auch als Pflanzenschutzmittel (in der konventionellen und vor allem in der biologischen und biodynamischen Landwirtschaft) verwendet. Kupfer hat einen sehr hohen Grenzwert (1 mg/l im Gegensatz zu 0,0001 mg/l für die anderen Pflanzenschutzmittel) und der Indikatorwert wird gemäss dem BAFU-Bericht «Zustand und Entwicklung Grundwasser Schweiz» im Grundwasser häufig überschritten. Was bedeutet es rechtlich gesehen, wenn der Durchschnittswert um 50 Prozent gesenkt werden soll, aber die Kupferwerte allein schon mehrere tausend Mal höher sind als die Werte aller anderen Pflanzenschutzmittel zusammen?

- scienceindustries: Die numerischen Zielvorgaben sind zu streichen. Das Ziel, Kontaminationen von Gewässern, welche die gesetzlichen Grenzwerte überschreiten deutlich und kontinuierlich zu verringern wird unterstützt. Es ist aber grundsätzlich problematisch, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Risiken in den verschiedenen Bereichen und die Methoden zur Risikobeurteilung definiert sind. Zudem sollen genügend zuverlässige und repräsentative Daten von Monitorings vorliegen, um die Belastung der Gewässer zu beschreiben. Eine sinnvolle Datenbasis, welche die Risikoabschätzung ermöglicht, soll zuerst geschaffen werden. Sonst haben die festgelegten Ziele nur eine politische Bedeutung und können in der Praxis nicht erreicht werden. Wichtig: Dem Schutz der Kulturen muss die angemessene Bedeutung gegeben werden. Bei der Beurteilung allfälliger Massnahmen müssen Auswirkungen auf den Ertrag und die Qualität des Ernteguts abgeschätzt werden, um eine angemessene Güterabwägung zu ermöglichen. Die lokale Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel darf nicht gefährdet werden.

- JardinSuisse: Der Minderheitsantrag wird abgelehnt, denn weitere Ziele sind situativ erst nach Auswertung einer ersten Phase festzulegen.

Präzisieren mit «...**müssen im Durchschnitt 2027-30 um 50% reduziert werden**»

Vergleichsmessung: Da sich der Referenzwert auf den Durchschnitt 2012-2015 bezieht, sollte auch der Vergleichswert der Reduktionsergebnisse als Durchschnitt über 4 Jahre beurteilt werden.

- Es macht Sinn und gibt ein realitätsbezogeneres Bild, Durchschnittswerte über mehrere Jahre anzuschauen.
- Zudem ergäbe dies einen realistischeren Zeithorizont für die Auswertung der Zielergebnisse im 2030 (Durchschnitt 2027-30) statt bereits 2027.

- Eawag: Die GSchV enthält in ihrer Änderung vom 01.04.2020 neu spezifische numerische Anforderungen für Pestizide. Dies wurde in der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage noch nicht berücksichtigt. Dort werden auch neu numerische Anforderungen definiert, die längerfristig, d.h. während eines Zeitraums von 2 Wochen, nicht überschritten werden dürfen («andauernd»).

Sowohl das akute Risiko als auch chronische Risiko sollten vermindert werden und für die Indikatoren abgeleitet werden.

<sup>1</sup> Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. **Die akuten und chronischen** Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.

Minderheitenvorschlag

<sup>1</sup> ... verbessert werden. Die **akuten und chronischen** Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.

Ergänzung für beide Vorschläge:

**Bis 2035 werden die Anforderungen an die Wasserqualität, ausgedrückt durch die numerischen Anforderungen von Anhang 2 der GSchV, eingehalten.**

- Wissensch. CH: Unabhängig von der Reduktion der Risiken soll festgehalten werden, dass die Anforderungen der GSchV eingehalten werden und wo nicht erreicht ab 2027 spezifische Massnahmen ergriffen werden müssen. Beantragt wird zudem, dass für Oberflächengewässer und Grundwasserleiter, welche der Trinkwassergewinnung dienen, strengere langfristige Zielwerte formuliert werden.

Der Begriff «Tier» ist fachlich zu eng gegriffen. Empfehlenswert ist deshalb, von Biodiversität zu sprechen. Grundsätzlich wäre es zudem auch wichtig die Risiken für Ökosystemleistungen zu erwähnen, da das Wohlergehen der Gesellschaft davon abhängt (IPBES 2019).

Als sehr wichtig erachtet wird, dass die Bodenfruchtbarkeit bzw. Qualität der Böden ebenfalls verbessert wird, da diese die Basis der landwirtschaftlichen Produktionskapazität darstellen. Zudem soll damit auch die Kohärenz mit der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) gewährleistet werden.

In Übereinstimmung mit den numerischen Anforderungswerten der GSchV sollte sowohl das akute als auch das chronische Risiko (vgl. mit «andauernd» gekennzeichnete Werte in der GSchV) minimiert werden

<sup>1</sup> Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, ~~Tier~~ **Biodiversität** und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer, ~~und~~ des Grundwassers **und**

	<b>der Böden</b> soll verbessert werden. Die <b>akuten und chronischen</b> Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer, <b>Böden</b> und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	
<b>Ablehnung mit Alternativen</b>		VPL
<b>Alternativen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>VPL</u>: 50 und 70 % sind zu hoch angesetzt und unrealistisch. Die Landwirtschaft hat in den letzten 10 Jahren selber um 22% reduzieren können. Je weniger Mittel, desto schwieriger wird eine Reduktion. Zudem was passiert wenn sich das Klima positiv für Schädlinge und Krankheiten entwickelt?</li> </ul>	
<b>Ablehnung</b>		SVLT
<b>Argumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>SVLT</u>: Das Ziel von 50% Risikoreduktion bis 2027 wird nicht unterstützt. Es stehen derzeit keine Methoden bereit, um die Zielerreichung zu überprüfen. Ebenso sind nicht überall gute Alternativen für den Wegfall von heutigen Wirkstoffen vorhanden. Eine Risikoreduktion muss an den Erhalt des Selbstversorgungsgrades gekoppelt sein, ansonsten nur mehr Ware importiert wird ohne gleichwertige Produktionsvorschriften. Mit dem «Aktionsplan Pflanzenschutzmittel» und den Reduktionen im Einsatz dieser Mittel in den vergangenen Jahren hat die Landwirtschaft bewiesen, dass sie Willens ist, um an dieser Problematik zu arbeiten.</li> </ul>	

<b>Art. 6b</b> Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln			
<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird.			
	<b>Kantone</b>	<b>Parteien</b>	<b>Organisationen</b>
<b>Zustimmung</b>	BE, OW, AI, GR	FDP	SBV, LBV, SMP, SwissOlio, swiss Tabac, Swiss Fruit, Swissspatat, vitiswiss, FSV, SCFA, IP-Suisse, Bio Suisse, fial, Jardin-Suisse, SVKI
<b>Bemerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>BE, OW</u>: Unterstützung des Mehrheitsantrags. Der Mehrheitsantrag ist umfassender und lösungsoffener, was angesichts der methodisch anspruchsvollen Fragestellungen zweckmässig ist. Ein ähnliches Risikoreduktionsziel muss auch für die nicht landwirtschaftlich eingesetzten übrigen BP festgelegt werden.</li> <li>• <u>GR</u>: Unterstützung des Mehrheitsantrags. Es wird darauf hingewiesen, dass die Menge der eingesetzten PSM wahrscheinlich nicht der geeignete Indikator ist. Es ist davon auszugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren festzulegen sind.</li> <li>• <u>AI</u>: Unterstützung Mehrheitsantrags. Die Standeskommission fordert vom Bund eine schnelle Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlichen Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen. Dazu nötige Indikatoren müssen nachvollziehbar und wissenschaftlich breit abgestützt sein. Damit die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen (siehe Abs. 4) und die Zielerreichung (siehe Abs. 6) überprüft werden können, muss der Indikator jährlich erhoben werden.</li> </ul>		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>SBV, LBV, SwissOlio, swiss Tabac, Swiss Fruit, Swisspatat, vitiswiss, FSV, SMP</u>: Grundsätzlich ist es nicht statthaft, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. Der SBV fordert vom Bund die schnelle Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlichen Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen. Dazu nötige Indikatoren müssen nachvollziehbar, wissenschaftlich breit abgestützt und von der Praxis akzeptiert sein. Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 lehnt der SBV ab. Aus Sicht SBV müssen in einem ersten Schritt durch den Bund klare Indikatoren zur Zielerreichung festgelegt werden. Dabei sollen Menge, Exposition und Toxizität eines Wirkstoffes berücksichtigt werden. In einem zweiten Schritt müssen die Reduktionsziele im Jahr 2027 überprüft werden. Erst danach macht es Sinn, allenfalls weitere Reduktionsziele festzulegen.</li> <li>• <u>FDP</u>: Grundsätzlich braucht es zur Überprüfung der Zielerreichung ein transparentes Monitoring und nachvollziehbare, wissenschaftlich breit abgestützte Methoden.</li> <li>• <u>IP-Suisse, Bio Suisse</u>: Der Vorschlag der Mehrheit berücksichtigt die Tatsache, wonach nicht ein einziger Indikator ein genügendes Abbild der Risikosituation ergeben kann. Die Zielerreichung des Absenkpfadest muss wahrscheinlich mit mehreren wissenschaftlich abgestützten Indikatoren überprüft, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h die behandelte Fläche) als auch an der Human- und Ökotoxizität der Wirkstoffe messen. Ein fertiges, wissenschaftlich überprüftes Konzept dazu liegt noch nicht vor. Es ist deshalb richtig, die Verantwortung zur Festlegung der geeigneten Messmethode dem Bundesrat zu überlassen. Der Bundesrat soll sich bei der Festlegung eines oder mehreren Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates abstützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen.</li> <li>• <u>JardinSuisse</u>: Für das Festlegen der Methode und die Ausarbeitung des Informations-Systems sind die Branchen miteinzubeziehen.</li> </ul>		
<b>Zustimmung mit Alternativen</b>	BPUK/LDK; ZH, UR, SZ, OW, GL, SO, BS, BL, AR, SG, TG, TI, JU	EVP, GLP, GPS, SPS	WWF, Greenpeace, Pro Natura, Bioterra CH, BirdLife, Vogelwarte, NF CH, svu, SFV, SGB, VS GP, COOP, Migros, IGAS, IG D, AWBR, VSA, VKMBA, WVS, ENHK, VS GP, Eawag, Agora, CNAV, SALS, Swis Coffel, SVKI, Wissensch. CH, Eawag
<b>Alternativen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>BPUK/LDK, SO, ZH, AG, TI</u>: Unterstützung des Minderheitsantrags.  Es ist sinnvoll, wenn der Bundesrat die Methode festlegt, mit dem die Erreichung der Werte nach Art. 6b Absatz 1 berechnet wird. Da die Festlegung der Messmethode die Grundlage für das Reduktionsziel bildet, ist es aufgrund des gedrängten Zeitplans nötig, dass der Bundesrat den Kantonen die Messmethode noch in diesem Jahr präsentiert.  Ausserdem sei darauf hingewiesen, dass die Menge der eingesetzten PSM bei der Festlegung der Messmethode nicht der geeignete Indikator</li> </ul>		

ist. Es ist davon auszugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren festzulegen sind. Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu tragen. Die Methode der Berechnungen soll nicht im Gesetz festgelegt werden.

Alsdann ist unter einem "Risiko von 100%" bei den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen zu verstehen, dass die PSM bzw. ihre Abbauprodukte Konzentrationen aufweisen, die gerade den Höchstwerten (numerischen Anforderungen) entsprechen. Die Risikoreduktionen sollen dazu führen, dass die Konzentrationen unter diesen Höchstwerten liegen. Dies kann u.a. dadurch begründet werden, dass die Vorsorge im Grundwasserschutz grösste Bedeutung hat. Es dauert Jahre bis Jahrzehnte, bis ein verunreinigtes Grundwasser saniert ist.

- BS: Die angesprochenen Bestrebungen zur Risikoreduktion des Einsatzes von PSM sind grundsätzlich zu begrüßen. Die Festlegung eines Indikators, wie von der Kommissionsminderheit zu Abs. 2 vorgeschlagen, erlaubt die Überwachung der quantitativ vorgegebenen Zielsetzung.
- SZ: Es ist die Formulierung der Minderheit zu übernehmen. Die WAK-SR möchte diese Bedenken ernst nehmen, und die Bevölkerung davon überzeugen, dass die Herausforderungen mit der notwendigen Sorgfalt ernsthaft angegangen werden. Dies geht nicht mit pauschalen Werten. Deshalb muss der Toxizität bei der Festlegung eines Indikators Rechnung getragen werden.
- JU: Wir unterstützen den Minderheitsantrag.  
Das in Artikel 165fbis vorgeschlagene zentrale Informationssystem ermöglicht die Ermittlung der Risikominderung auf der Grundlage der verwendeten Produktmengen, ihrer Toxizität und ihrer Verteilung auf dem Gebiet (z. B. innerhalb von Grundwasserschutzzonen S oder in der Nähe von zu schützenden Gebieten). Auf diese Weise können die Risiken auf der Grundlage von Menge, Toxizität und Exposition berechnet werden, was wissenschaftlich fundiert ist.
- GL, SZ, OW, UR: Formulierung gemäss Minderheitsantrag
- BL: Statt lediglich eine Methode festzulegen wird vorgeschlagen, dass der Bundesrat in der Verordnung den Indikator festlegt, mit dem die Werte nach Absatz 1 berechnet werden.

- TG:

Unterstützung Minderheitsantrag und Ergänzung:

<sup>2</sup> Er erarbeitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem. **Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu tragen.**

- LU: Unterstützung des Minderheitsantrags.

Art. 6 Abs. 2 sieht die Berechnung eines Indikators vor, mit dem die Erreichung der Risikominderung bewertet wird. Ein solcher, rechnerisch ermittelter Indikator ist den real gemessenen Risiken für Mensch und Umwelt gegenüberzustellen. Erst der Vergleich mit realen Messungen z.B. von PSM in Gewässern erlaubt die Überprüfung, ob die geforderte Risikoreduktion tatsächlich erreicht wurde. Für diese effektiven Messungen sind die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

- SG, AR: Es ist der Minderheitsantrag einzuführen und zu ergänzen.

<sup>2</sup>... berechnet wird. **Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz sowie den Expositionsrisiken der zu schützenden Umweltsysteme Rechnung getragen. Der Indikator ist jährlich zu erheben.**

- EVP: Unterstützung des Minderheitsantrags.
- GLP: Unterstützung des Minderheitsantrags.

Die Zielerreichung des Absenkpades kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h. die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen.

Bei der Festlegung der Indikatoren sind auch Stoff-Cocktails zu berücksichtigen, da sich verschiedene Stoffe durch Kombination gegenseitig beeinflussen und verstärken können. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Der Minderheitsantrag sieht daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165fbis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet.

Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehrerer Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates abstützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen.

Und wie WWF Übergangslösung?

- GPS, SPS, WWF, Pro Natura, Bioterra CH, BirdLife, Vogelwarte, NF CH, SFV, SGB, COOP, Migros, IGAS, IG D, AWBR, VSA, VKMBA, WVS: Unterstützung des Minderheitsantrages.

Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpades kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h. die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Alles andere ist aus fachlicher Sicht unhaltbar.

Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B. Gewässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission unsere Befürchtung: «Sie [die Indikatoren] sollen (...) die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können» Ein Indikator muss jedoch ein präzises wissenschaftliches Instrument sein, das auf exakten, vor Ort erhobenen Daten beruht. Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Abbildung von Massnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft.

Erläuterung zum Indikator:

Um die sukzessive Reduktion der mit dem Einsatz von Pestiziden verbundenen Risiken (gemäss Abs. 1) überprüfen zu können, braucht es einen Referenzwert für das Risiko (Jahre 2012 -2015). Der aktuelle Stand der Zielerreichung muss anschliessend fortlaufend überprüft werden. Zur Überprüfung dienen ein oder mehrere Risikoindikatoren, deren Werte

jährlich berechnet und publiziert werden sollen. Wichtig ist dabei die Definition des Risikos; in der Toxikologie ist Risiko per Definition ein Verhältnis aus Toxizität und Exposition (= die Konzentration und die Dauer, mit der Organismen in der Umwelt mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen). Deshalb ist Risiko aus wissenschaftlicher Sicht einzig durch eine verminderte Exposition oder durch eine geringere Toxizität reduzierbar. Der oder die Risikoindikatoren müssen deshalb zwangsläufig auf diesen beiden Elementen basieren. Exposition im toxikologischen Sinne wird sinnvollerweise über die Anzahl behandelter Flächen abgeschätzt. Dies ist zielführender als die Verkaufsmenge zu berücksichtigen, wie es die Kommission in ihrem Bericht vorschlägt (siehe S. 21). Denn je grösser die behandelte Fläche, umso wahrscheinlicher ist es, dass Organismen mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen und umso grösser daher die Exposition.

Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es deshalb präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165fbis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet.

Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehrerer Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates abstützen (z.B. von Forschenden des ETH-Bereiches) um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen.

Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst genaue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert.

Übergangslösung:

Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165fbis eingesetzt.

- ENHK: Erforderlich ist nicht eine Methode, sondern eindeutig definierte und wissenschaftlich abgestützte Indikatoren.
- svu: Unterstützung des Minderheitsantrags und folgende Ergänzungen:
  - a) Berücksichtigung sämtlicher Artengruppen.
  - b) Reale (freilandbezogene) Gefährdungsbeurteilung
  - c) Prüfung von Auflagen (betreffend Gewässerabständen, etc.) durch die Kantone
  - d) Stoffzusammenwirkungen beachten
  - e) Langfristige Beobachtung der Fortpflanzungs(miss-)erfolge.
  - f) Bioakkumulation und Persistenz berücksichtigen
  - g) Bei Datenlücken «auf der sicheren Seite bleiben»

Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h. die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen.

Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den

empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff. Diese soll abgesenkt werden. Sobald das umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die effektiven Zahlen gemäss Artikel 165fbis eingesetzt

- VSGP: Die Methode sollte mit den betroffenen Kreisen, insbesondere mit den mit der Umsetzung beauftragten Branchenorganisationen abgesprochen werden. Dabei ist auch der Schutz der Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt **in Absprache mit den betroffenen Kreisen** die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird.

- Agora, CNAV, SALS, Swissockoffel: Die betroffenen Branchen sind bei der Definition der Methoden mit einzubeziehen

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt, **in Zusammenarbeit mit den Branchen**, die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird.

Grundsätzlich ist es nicht statthaft, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. Es sind Indikatoren welche wissenschaftlich breit abgestützt sind zu erarbeiten.

- SVKI: Unterstützung des Minderheitsantrags.

Ein auf wissenschaftlicher Basis geschaffener Indikator, beruhend auf der Risikoklasse der PSM, ist eine klare und zielgerichtete Messgrösse und sollte daher so schon im Gesetz festgelegt werden.

- Wissensch. CH: Unterstützung des Minderheitsantrags mit Anpassungen

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt **einen Indikatoren** fest, mit dem denen die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Mit diesem diesen Indikatoren wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel **sowie den verschiedenen Schutzgütern** Rechnung getragen. Der Bundesrat erarbeitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem.

Fundierte wissenschaftliche Indikatoren sind unerlässlich, um den Fortschritt sowie die Zielerreichung beziehungsweise Wirkung von Massnahmen zu überprüfen, insbesondere, wenn verschiedene Schutzgüter betroffen sind (siehe z.B. (de Baan 2020; Möhring et al. 2020) für Komplexität der Beurteilung). Dafür sind verschiedene Indikatoren notwendig, mit denen sowohl Aussagen zur Entwicklung der Toxizität als auch zur Exposition gemacht und mit denen verschiedene Schutzgüter beurteilt werden können. Grundsätzlich muss die Wirksamkeit von Massnahmen und tatsächliche Reduktionen der Toxizität und der Exposition nachgewiesen werden können.

- Eawag: Die Methodik zur Beurteilung des Risikos in der Zulassung von PSM unterscheidet sich stärker von jener der GSchV als die der Zulassung von BP. Umso wichtiger ist es, dass Methoden und/oder Indikatoren entwickelt werden, die auch ein zuverlässiges Mass für die Verbesserung der Gewässerqualität nach Anhang 2 GSchV vom 01.04.2020 sind. Es ist entscheidend, dass die Ergebnisse der Analysen mittels der noch zu entwickelnden Methoden und/oder Indikatoren eindeutig durch Monitoringdaten überprüfbar sind.



	<p>Die Methoden sollen kongruent mit den Methoden sein, nach denen die numerischen Anforderungen aus der GSchV Anhang 2 vom 01.04.2020 hergeleitet werden. Abweichungen dürfen nur zu einem gleichbleibenden oder verbesserten Schutzniveau führen, so dass eine nach Absatz 2 festgestellte Verbesserung auch mit einer Verbesserung des Gewässerzustands nach GSchV festgestellt werden kann.</p> <p>Diese berücksichtigt die Methodik der GSchV zur Herleitung numerischer Anforderungen in der GSchV vom 01.04.2020 Anhang 2</p>		
<b>Ablehnung mit Alternativen</b>			scienceindustries
<b>Alternativen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>scienceindustries</u>: Ziele zur Risikoreduktion können erst festgelegt werden, wenn die Risiken sauber definiert sind, die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind und genügend zuverlässige und repräsentative Monitoringdaten vorliegen. Zudem sollen nachvollziehbare, wissenschaftliche Methoden und Indikatoren erarbeitet werden, um die Zielerreichung zu überprüfen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat legt <b>die Risikoreduktionsziele</b> und die Methode fest, mit der die Erreichung der <del>Werte nach Absatz 4 festgelegten Ziele</del> berechnet wird.</p> <p>Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 lehnt scienceindustries dezidiert ab. In einem ersten Schritt sind die Risiken und die Methoden zur Risikobeurteilung sauber zu definieren. In einem zweiten Schritt müssen die Reduktionsziele bis im Jahr 2027 definiert werden. Erst danach macht es Sinn, über allfällige weitere Reduktionsziele zu diskutieren.</p>		
<b>Ablehnung</b>			SVLT
<b>Argumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>SVLT</u>: Es stehen derzeit keine Methoden bereit, um die Zielerreichung zu überprüfen. Ebenso sind nicht überall gute Alternativen für den Wegfall von heutigen Wirkstoffen vorhanden. Eine Risikoreduktion muss an den Erhalt des Selbstversorgungsgrades gekoppelt sein, ansonsten nur mehr Ware importiert wird ohne gleichwertige Produktionsvorschriften. Mit dem «Aktionsplan Pflanzenschutzmittel» und den Reduktionen im Einsatz dieser Mittel in den vergangenen Jahren hat die Landwirtschaft bewiesen, dass sie Willens ist, um an dieser Problematik zu arbeiten.</li> </ul>		

<b>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</b>			
3 Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren.			
	<b>Kantone</b>	<b>Parteien</b>	<b>Organisationen</b>
<b>Zustimmung</b>	BS, BL, GR		IP-Suisse; Bio Suisse; COOP, VSA, Jardin-Suisse, IGAS, IG D
<b>Bemerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>JardinSuisse</u>: Erarbeitung durch den Bund und Methodenprüfung durch Branche. Alle Betriebe müssen gleichbehandelt werden, kantonale Regelungen vermeiden.</li> <li>• <u>VSA</u>: Angesichts der gegenwärtigen Situation sollen bereits jetzt Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden.</li> </ul>		
<b>Zustimmung mit Alternativen</b>	AG	GLP, SPS	WWF, Greenpeace, Pro Natura, Agrarallianz, SFV, SGB,

			AWBR, Vision Lw., BirdLife, Agora, CNAV, Wissensch. CH
<b>Alternativen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>AG</u>: Dieser Absatz ist zu offen formuliert. Präzisierende Ergänzung analog dem erläuternden Bericht (z.B. die Bodenfruchtbarkeit oder Bienen und weitere Bestäuber). Es muss klar sein, unter welchen Bedingungen diese Kompetenz vom Bundesrat ausgerufen werden kann.</li> <li>• <u>Agora, CNAV</u>: Die Branchenorganisationen müssen an der Festlegung der Ziele und Massnahmen beteiligt werden, ohne jedoch die Verantwortung zu tragen, die auf der Ebene der Behörden verbleiben muss.   <sup>3</sup> Der Bundesrat kann <b>in Absprache mit den Branchenorganisationen</b> für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren.</li> <li>• <u>GLP, SPS, WWF, Greenpeace, Pro Natura, Agrarallianz, SVU, SFV, SGB, AWBR, Vision Lw, BirdLife, Vogelwarte, NF CH, VKMB, Wissensch. CH</u>: Die Risikobereiche sind bereits jetzt festzulegen und umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.</li> <li>• <u>SGB</u>: Hier soll spezifisch auf die Situation der Arbeitnehmenden hingewiesen werden.</li> </ul>		
<b>Ablehnung mit Alternativen</b>			
<b>Alternativen</b>			
<b>Ablehnung</b>	BPUK/LDK; ZH, LU, UR, OW, GL, SO, SG, TG, TI		SBV, LBV; VSGP, FSV, vitiswiss, Swissspatat, scienceindustries, economiesuisse
<b>Argumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>BPUK/LDK, LU, OW, SO, SG, TG, TI, VD (DGAV)</u>: Dieser Absatz ist viel zu offen formuliert. Auch der erläuternde Bericht gibt keine genügenden Hinweise unter welchen Bedingungen diese Kompetenz vom Bundesrat angerufen werden kann.</li> <li>• <u>SG</u>: Die Risikobereiche Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser umfassen die wesentlichsten Risikobereiche. Es ist zum heutigen Zeitpunkt nicht opportun, dem Bundesrat für weitere Bereiche die Kompetenz zu erteilen, Werte festzusetzen.</li> <li>• <u>AI, SBV, LBV, FSV, vitiswiss, Swissspatat, SALS</u>: Mit dem Nationalen Aktionsplan PSM sind die Risikobereiche bereits umfassend beschrieben. Zahlreiche Massnahmen wurden aufgegleist und befinden sich in Umsetzung. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Risikobereiche und Werte definiert werden.</li> <li>• <u>VSGP</u>: Dieser Absatz wird als dynamisches Element verstanden und deshalb ablehnt. Es macht keinen Sinn, in einer kurzen Umsetzungsfrist von voraussichtlich 3 bzw. 5 Jahren weitere Risikobereiche zu definieren.</li> <li>• <u>scienceindustries, economiesuisse</u>: Der Nationale Aktionsplan PSM des Bundes adressiert bereits alle relevanten Bereiche mit konkreten und ziel-führenden Massnahmen, welche bereits aufgegleist wurden und sich in der Umsetzungsphase befinden. Verschiedene Mitglieder von scienceindustries sind in konkreten Projekten direkt involviert. Die Aktivitäten reichen von der Schulung zur verbesserten Applikation bis zur Reduktion von Punktquellen-Einträgen ins Wasser, der Verhinderung von Ab-</li> </ul>		

schwemmung bis zur Forschung nach schädlings- und krankheitsresistenten Pflanzensorten und Wirkstoffen mit geringsten Rückständen in der Umwelt wie in den Lebensmitteln.

**Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln**

4 Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.

	Kantone	Parteien	Organisationen
<b>Zustimmung</b>		FDP	ENHK
<b>Bemerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>FDP</u>: Die Einbindung der Branche wird sehr begrüsst. Diese sollte aber nach deren Fähigkeiten ausgerichtet werden. Die öffentliche Hand trägt die Verantwortung, dass die Massnahmen auch durchgesetzt werden.</li> <li>• <u>ENHK</u>: Es ist sinnvoll, dass dort Massnahmen ergriffen werden sollen, wo die grössten Risiken bestehen. Dies wird mit der Formulierung "Risikobasierte abgestufte Massnahmen" festgelegt.</li> </ul>		
<b>Zustimmung mit Alternativen</b>	BPUK/LDK; ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, GL, SO, BL, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS	EVP, GLP, GPS, SPS	WWF, Greenpeace, Pro Natura, IP-Suisse, Bio Suisse, IGAS, IG D, Bioterra CH, BirdLife, AWBR, Vision Lw., fial, economiesuisse, SFV, SGB, svu, VSA
<b>Alternativen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>BPUK/LDK; ZH, LU, UR, OW, GL, SO, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VS; GPS, EVP, SPS, GLP; WWF, Greenpeace, Pro Natura, Bio Suisse, IG D, IGAS, Bioterra CH, BirdLife, AWBR, Vision Lw., IP-Suisse, IGAS, VSA, SFV, SGB, svu, AWBR:</u> Mit jährlicher Berichterstattung ergänzen. So kann der Bundesrat die Berichterstattung auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern. Damit der Bundesrat vor Ablauf der Frist (2027) die erforderlichen Massnahmen treffen kann, muss ein Trend erkennbar sein. Insofern ist eine jährliche Berichterstattung sinnvoll.</li> <li>• <u>BE</u>: Unterstützung des Minderheitsantrags. Minderheitsantrag ist klarer formuliert als derjenige der Mehrheit. Auch lässt diese Formulierung die Möglichkeit zu, differenzierte und risikoadäquate Massnahmen zu ergreifen.</li> <li>• <u>BL</u>: Es ist zu prüfen, ob analog zu den PSM wichtige Organisationen im Bereich der BP ebenfalls zu Massnahmen der Risikominderung verpflichtet werden können. Den Einbezug der Branchen halten wir für zweckmässig. Allerdings weisen wir darauf hin, dass etliche zu den gemäss erläuterndem Bericht aufgeführten Verbänden zugehörigen Betriebe keine Verwender von PSM, aber Verwender von BP sind (z. B. Bereiche Schädlingsbekämpfung, Bau- und Fassadenschutz, Verwender von Holzschutzmitteln und Bootsanstrichen).</li> <li>• <u>SZ</u>: Unterstützung des Minderheitsantrags. Dass dort Massnahmen ergriffen werden sollen, wo die Risiken am höchsten sind, ist plausibel. Da aufgrund von Dritteinflüssen möglicherweise Massnahmen aber nicht ergriffen werden können, sollte die Massnahmenergreifung nicht nur «risikobasiert» erfolgen.</li> </ul>		

- TI: «Branchenorganisationen» mit «Die bezeichneten Stellen» ersetzen.

- VD:  
DGAV:

~~Die Branchenorganisationen ergreifen~~ **Mit Unterstützung der Sektoren und Branchen der Produktion, der Verarbeitung und des Handels erarbeitet und beschliesst der Bundesrat** risikobasiert abgestufte Massnahmen ~~und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen~~

DIRNA-EAU: Achtung auf den Zusammenhang zwischen den von den Branchenorganisationen vorgeschlagenen Massnahmen, die innerhalb der Tätigkeitsbereiche jeweils einheitlich angewandt werden, und den Zielmassnahmen, die von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden auferlegt werden (GSchG, GSchV). Es braucht eine Klarstellung, damit keine Verwirrung entsteht.

- VS: Unterstützung des Minderheitsantrags.

Die zu treffenden Massnahmen orientieren sich ohnehin am Risiko, ansonsten kann das Absenkeziel nicht effizient erreicht werden. Die Erwähnung der Risikobasiertheit und Abstufung ist daher überflüssig und erschwert das Verständnis.

Die Übertragung dieser Aufgabe an die Branchenorganisationen bewerten wir positiv, sofern diese dazu gewillt sind. Die Massnahmen bleiben damit aber im Grundsatz freiwillig. Zudem sind dazu voraussichtlich weitere Kompetenzen erforderlich, etwa aus der Forschung, der Beratung und dem Vollzug, so dass insbesondere auch die Kantone einbezogen werden müssen. Die entsprechenden Zuständigkeiten sind zu präzisieren und zu klären, zum Beispiel auch, auf welchem Weg als notwendig erachtete Massnahmen allgemeinverbindlich umgesetzt werden können.

- GPS, EVP, SPS: Minderheitsantrag übernehmen.

- GLP: Eine Kommissionsminderheit möchte die Worte «risikobasiert abgestuft» streichen. Das ist sachwidrig und abzulehnen.

- GLP, SPS, WWF, Greenpeace, Pro Natura, IP-Suisse, Bio Suisse, Bio-terra CH, BirdLife, NF CH, SFV, VKMB, WVS, SGB: Der Absenkepfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die giftigsten Wirkstoffe nicht mehr angewendet werden.

- fial: Unterstützung des Minderheitsantrags

- COOP: Die Branchen wissen am besten, welche Massnahmen wirkungsvoll und wirkungseffizient sind. Sie sind somit die geeigneten Akteure, um einerseits zielführende Massnahmen für die Zielerreichung zu definieren und andererseits sicherzustellen, dass dies auf dem Weg der minimalen Eingriffe in die Freiheit der Produzenten/sonstige Anwender geschieht.

Als "Branchenorganisationen" gelten gemäss LwG der Zusammenschluss von Produzenten mit der Verarbeitung und dem Handel. Aus Sicht von COOP sollen komplementär ggf. auch Produzenten- und Labelorganisationen die hier vorgesehenen Aufgaben und Pflichten übernehmen können. Entscheidend ist, dass die grösstmögliche Abdeckung erreicht wird

und somit möglichst flächendeckend Massnahmen ergriffen werden, da nur so die ambitionierten Ziele erreicht werden können.

- IP-Suisse, Bio Suisse, IGAS, IG D: Der Begriff *Branchenorganisationen* ist im LwG (Art. 8 Abs. 2) präzisiert definiert, im Kontext der Selbsthilfemassnahmen (Art. 8, 8a und 9 LwG). Diese Definition ist für die Umsetzung des Absenkpfad zu eng. Übrigens sind die im Bericht der WAK-S bei den Erläuterungen der einzelnen Artikel erwähnten Organisationen SBV und VSGP keine Branchenorganisationen. Sie verkörpern nicht den Zusammenschluss von Produzenten mit der Verarbeitung oder dem Handel. Darüber hinaus ist zu bezweifeln, ob der Schweiz. Bauernverband mit seiner hauptsächlich gewerkschaftlich orientierten Funktion die Verantwortung für die Anwendung von PSM bei seinen Mitgliedern übernehmen kann. Hingegen können sektorielle Branchen- und Produzentenorganisationen, z.B. für den Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau, durchaus Einfluss auf die Reduktion des Einsatzes von PSM ausüben. Sie setzen heute schon Produktions- und Qualitätsstandards in ihren Bereichen durch.

Entscheidend für den Erfolg des Absenkpfad ist, dass auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP-Suisse in die Verantwortung genommen werden können. Über solche Organisationen kann auch erreicht werden, dass Marktpartner (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.

<sup>4</sup> Branchen-, **Produzenten- und Labelorganisationen** ergreifen...

- VSGP: Unterstützung des Minderheitsantrags und zusätzlich soll eine regelmässige Information der Öffentlichkeit durch den Bund erfolgen.

<sup>4</sup> Die Branchenorganisationen ergreifen Massnahmen zur Risikoreduktion und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. **Der Bund informiert die Bevölkerung regelmässig über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.**

- economiesuisse: Die Umsetzung soll hauptsächlich in der Verantwortung der betroffenen Branchen liegen. Diese Absicht, die in den Vernehmlassungsunterlagen erkennbar ist, sollte explizit festgehalten werden. Zusätzlich sollte klar definiert werden, dass die Information der Öffentlichkeit hingegen Aufgabe des Bundes ist. Trotz der Verantwortung der Branchen bei der Umsetzung sollte der Bund weiterhin subsidiär unterstützen. Dabei sollte vor allem die bewährte Zusammenarbeit der Branchen mit dem Bund beim Aktionsplan PSM im Rahmen von gemeinsamen Arbeitsgruppen in sinnvoller Form weitergeführt werden.

Der Begriff Branchenorganisation muss breiter gefasst werden und auch Produzenten- und Labelorganisationen umfassen (Erklärung siehe unsere Erläuterungen zu Art. 6b, Absatz 5 weiter unten).

<sup>4</sup> ~~Branchenorganisationen~~ **Branchen-, Produzenten- und Labelorganisationen** ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen. **Die Branchenorganisationen sind für die Umsetzung der Massnahmen verantwortlich** und erstatten dem Bund regelmässig Bericht. ~~über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. Der~~

	<b>Bund informiert die Öffentlichkeit über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.</b>		
<b>Ablehnung mit Alternativen</b>	FR		scienceindustries; JardinSuisse; SVKI, Wald-Schweiz, swisssem, SAB, AGRIDEA
<b>Alternativen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>FR</u>: Den Einbezug der «Branchen» bei der Umsetzung streichen, aber bei der Erarbeitung der Massnahmen beibehalten.</li> <li>• <u>scienceindustries</u>: Die Planung und Erarbeitung von Massnahmen sollte gleich wie im Nationalen Aktionsplan PSM von Bundesbehörden und Branchenorganisationen gemeinsam getätigt werden. Für die Umsetzung sind hauptsächlich die betroffenen Branchen zuständig. Die Information der Öffentlichkeit ist hingegen Aufgabe des Bundes.  Es sollen nur Branchenorganisationen mandatiert werden, welche schlussendlich auch die Möglichkeit haben, Massnahmen verbindlich umzusetzen. Entsprechend sind auch Branchenziele zu formulieren.  <sup>5</sup> Die Branchenorganisationen <del>ergreifen</del> <b>erarbeiten gemeinsam mit dem Bund</b> risikobasiert abgestufte Massnahmen. <b>Die Branchenorganisationen sind für die Umsetzung der Massnahmen zuständig und</b> erstatten dem Bund regelmässig Bericht. <b>Der Bund informiert die Öffentlichkeit über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.</b></li> <li>• <u>JardinSuisse, AI</u>: Streichen und ersetzen durch  <sup>4</sup> <b>Die Branchen unterstützen den Bund bei der Erarbeitung der Massnahmen. Der Bund informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.</b>  Jardin Suisse.: In erster Linie soll auf den Massnahmen des Aktionsplans und weiteren bestehenden Vorgaben aufgebaut und diese umgesetzt werden, bevor neue Massnahmen definiert werden.  Massnahmen sollen branchenspezifisch und risikobasiert bestimmt werden. Dazu ist speziell auch die Zulassung von PSM für den Zierpflanzenbau zu prüfen und entsprechend zu differenzieren (Möglichkeit für Zulassung «Z»)  Generell: Die Fachbereiche innerhalb der Branche müssen für die Detailmassnahmen unterschieden werden (Produktion, Garten- und Landschaftsbau).  Die Verantwortung zur Erarbeitung, Durchsetzung, und für Kontrollen und Monitoring von Massnahmen liegt beim Bund. Branchenorganisationen sind keine Kontrollinstanzen.  AI: Eine Mitarbeit und Unterstützung der Branchen zur Zielerreichung ist sehr wichtig. Die Branchen können aber ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Es würde die Branchen und die Betriebe überfordern, nebst den bereits zahlreichen laufenden Aktivitäten zusätzliche eigene Massnahmen zu definieren, umzusetzen und zu überwachen. Der Aufbau eines eigenen Monitorings zur Erfolgskontrolle von eigenen Massnahmen ist für einzelne Branchen kaum umsetzbar. Die Erarbeitung der Massnahmen, ihre Durchsetzung, die Kontrolle und das Monitoring müssen in der Verantwortung des Bundes liegen.</li> </ul>		

- AI: «Risikobasiert abgestufte Massnahmen» sind unserer Ansicht nach konkreter und zielführender als «Massnahmen zur Risikoreduktion». Mit der ersten Formulierung müssen Massnahmen ergriffen werden, wo konkrete Risiken vorhanden sind; die Massnahmen sind daher zielführend. Mit der zweiten Formulierung können auch Massnahmen ergriffen werden, die wenig Erfolg bringen.

- SVKI: Der Ansatz mit der Verpflichtung der Branchenorganisationen ist nicht praxistauglich und deshalb nicht weiter zu verfolgen, da den Branchenorganisationen gegenüber ihren Mitgliedern ein Weisungsrecht fehlt. Im Kern müssen die Inverkehrbringer und Anwender der PSM und BP nach diesem Gesetz in der Pflicht bleiben. Es muss aber die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich Inverkehrbringer und Anwender Branchenlösungen organisieren können.

<sup>4</sup> Die **Branchenorganisationen Inverkehrbringer und Anwender** ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten den **zuständigen Behörden** ~~Bund~~-regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.

<sup>5</sup> ~~Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.~~ **Inverkehrbringer und Anwender können dafür Branchenlösungen bilden.**

- Wald-Schweiz: Umformulieren zu

<sup>4</sup> **Die Branchen unterstützen den Bund bei der Erarbeitung der Massnahmen. Der Bund informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.**

Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte abgestufte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird abgelehnt:

- Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Dies ist allenfalls fürs gewisse Labels (durch das Ausschliessen von nicht willigen Mitgliedern) umsetzbar.
- PSM im Wald sind bereits verboten und können nur über Ausnahmegewilligung der kantonalen Behörden fallweise erlaubt werden.
- Der Aufbau eines eigenen Monitorings zur Erfolgskontrolle von eigenen Massnahmen ist für einzelne Branchen insbesondere den Wald kaum umsetzbar.
- Mit dem fortschreitenden Verlust von Wirkstoffen sinkt der Spielraum für weitere Einschränkungen.
- Die Erarbeitung der Massnahmen, ihre Durchsetzung, die Kontrolle und das Monitoring müssen in der Verantwortung des Bundes liegen.
- Wald-Schweiz erachtet eine Mitarbeit der Branchen bei der Ausarbeitung von Massnahmen und die Unterstützung bei der Umsetzung als richtig und wichtig.

- swissem: Die Branchenorganisationen haben weder die Kapazität noch die Legitimität, geschweige denn die Strukturen, um diese Aufgaben wahrzunehmen. Die Festlegung von Massnahmen sowie ihre Wirkung und die Kontrolle sind Aufgaben des BLW. Eine Zusammenarbeit mit den Branchen wäre allerdings ein konstruktives und pragmatisches Element.

	<p><sup>4</sup> <b>Das Bundesamt für Landwirtschaft ergreift im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Organisationen</b> die Branchenorganisationen risikobasiert abgestufte Massnahmen <b>und ist für deren Wirkung und Kontrolle verantwortlich</b> und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>SAB</u>: Die Branchenorganisationen Kantone ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen</li> <li>• <u>AGRIDEA</u>: Die Branchen können eine wichtige Rolle haben bei der Erarbeitung von Richtlinien für die Verwendung von PSM, wie es beispielsweise der Fall ist beim Schweizerischen Obstverband bei der Erarbeitung der SAIO-Richtlinien. Die AGRIDEA ist aber der Meinung, dass die Durchsetzung der Massnahmen nur durch die zuständigen Organe bei Bund und Kanton erfolgen kann. Ebenfalls sollte die Berichterstattung über die Wirkung der Massnahmen durch den Bund oder durch eine unabhängige und qualifizierte Organisation erfolgen.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art <del>und Wirkung</del> der von ihnen getroffenen Massnahmen</p>		
<b>Ablehnung</b>	ZH, AI, JU		SBV, LBV, SMP, swiss Tabac, Swisscoffell, CH Gemeinden, Agora, BDW, CNAV, CP
<b>Argumente</b>	<p><u>ZH</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Dies ist allenfalls für gewisse Labels (durch den Ausschluss von nicht willigen Mitgliedern) umsetzbar.</li> <li>• Die relevanten Massnahmen zur PSM- und Risikoreduktion sind bereits bekannt: Mit dem NAP PSM (51 Massnahmen), zahlreichen kantonalen PSM-Projekten und dem neuen AP22+ mit seinem umfassenden PSM-Massnahmenpaket liegen die wichtigsten und wissenschaftlich relevanten Massnahmen auf dem Tisch. Es würde die Branchen und die Betriebe überfordern, neben den bereits zahlreichen laufenden Aktivitäten zusätzliche eigene Massnahmen zu definieren, umzusetzen und zu überwachen.</li> <li>• Der Aufbau eines eigenen Monitorings zur Erfolgskontrolle von eigenen Massnahmen ist für einzelne Branchen kaum umsetzbar. Bereits heute ist es anspruchsvoll, Messergebnisse den einzelnen Massnahmen zuzuordnen.</li> <li>• Die Erarbeitung der Massnahmen, ihre Durchsetzung, die Kontrolle und das Monitoring müssen in der Verantwortung des Bundes liegen.</li> <li>• Eine Mitarbeit der Branchen bei der Ausarbeitung von Massnahmen und die Unterstützung bei der Umsetzung ist richtig und wichtig.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>JU</u>: Die Definition der Branchenorganisationen ist nicht präzise und lässt zu viel Interpretationsspielraum zu bzw. ist zu vage. Es ist schwer zu verstehen, wer tätig werden muss. Andererseits fehlt diesen Institutionen eindeutig die rechtliche Grundlage zur Durchsetzung von Entscheiden, um wirksam handeln zu können. Es obliegt den Behörden, die Massnahmen in enger Absprache mit den Fachleuten des Agrarsektors festzulegen. Die Branchenorganisationen spielen während der Phase der Kommunikation und der Empfehlung von guter landwirtschaftlicher Praxis eindeutig eine wichtige Rolle, können aber nicht an die Stelle der Behörden treten.</li> </ul>		



- SBV, LBV, SMP, swiss Tabac, Swisscoffel: Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte abgestufte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird vom SBV abgelehnt:
    - Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Dies ist allenfalls fürs gewisse Labels (durch Ausschluss von nicht willigen Mitgliedern) umsetzbar.
    - Die relevanten Massnahmen zur PSM- und Risikoreduktion sind bereits bekannt: Mit dem NAP (51 Massnahmen), zahlreichen kantonalen PSM-Projekten und der neuen AP22+ mit ihrem umfassenden PSM-Massnahmenset liegen die wichtigsten und wissenschaftlich relevanten Massnahmen auf dem Tisch.
    - Der Aufbau eines eigenen Monitorings zur Erfolgskontrolle von eigenen Massnahmen ist für einzelne Branchen kaum umsetzbar. Bereits heute ist es anspruchsvoll, Messergebnisse den einzelnen Massnahmen zuzuordnen.
    - Mit dem fortschreitenden Verlust von Wirkstoffen (2019 wurde über 40 Wirkstoffen die Zulassung entzogen) sinkt der Spielraum für weitere Einschränkungen rapide.
    - Die Erarbeitung der Massnahmen, ihre Durchsetzung, die Kontrolle und das Monitoring müssen in der Verantwortung des Bundes liegen.
    - Eine Mitarbeit der Branchen bei der Ausarbeitung von Massnahmen und die Unterstützung bei der Umsetzung ist richtig und wichtig. Welche Branche, bzw. welches Branchenmitglied, bei der Umsetzung miteinbezogen wird, muss klar nachvollziehbar sein. Zudem ist die Branche nicht mit einem Dachverband, wie der Schweizer Bauernverband, gleichzusetzen. Eine Branche umfasst vom Produzent bis zum Konsument alle Teilnehmer einer Wertschöpfungskette.
    - Die Zusammenarbeit mit den Branchen bei der Ausgestaltung der Massnahmen muss zwingend verbessert werden. Vorschläge und Rückmeldungen von Produzentenorganisationen und Branchen für eine praxistaugliche Umsetzung müssen berücksichtigt werden
    - Hinweis: Zu einer Branche zählen auch Verarbeiter und Handel. Auch diese müssen einen substanziellen Beitrag zur Risikoreduktion leisten, z. B. indem sie Qualitätsanforderungen an Rohstoffe und die damit für den Produzenten verbundenen Preisabzüge reduzieren/abschaffen oder den Verkauf von Erzeugnissen resistenter Sorten stark fördern, um zwei von vielen Beispielen zu nennen.
- <sup>4</sup> **Der Bund erarbeitet zusammen mit den Branchen risikobasiert abgestufte Massnahmen. Er führt eine Wirkungskontrolle durch. Über Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen informiert der Bund regelmässig die Branchen. Die öffentliche Kommunikation wird vom Bund sichergestellt. Die Branchen unterstützen den Bund bei der Umsetzung der Massnahmen.**
- Swiss Fruit: Für die Erarbeitung der Massnahmen, Ihre Durchsetzung, die Kontrolle und das Monitoring sind die Branchen zu entschädigen. Erfolgt keine Entschädigung und die Indikatoren und Messungen zur Risikoreduktion sind nicht bis Ende 2020 bekannt, wird es für die Branche nicht möglich sein, die Massnahmen umzusetzen um die Ziele bis 2025 zu erreichen.

<sup>4</sup> **Die Branchenorganisationen erarbeiten gemeinsam mit dem Bund risikobasiert abgestufte Massnahmen. Die Branchenorganisationen sind für die Umsetzung der Massnahmen verantwort-**

lich und erstatten dem Bund regelmässig Bericht. Der Bund informiert die Öffentlichkeit über die Art und Wirkung der Massnahmen.

- **CH Gemeinden:** Problematik der Branchenorganisationen. Der Artikel 6b Absatz 4 verpflichtet die Branchenorganisationen, Massnahmen zu ergreifen, um die Risiken für Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastungen durch Metaboliten im Grundwasser im dargelegten Umfang zu reduzieren. Dieser Absatz gilt für verschiedene Branchen, also auch für den SGV und den SSV. Dieser Vorschlag ist nicht angemessen. Die kommunalen Verbände (SGV und SSV) sind gegen diesen Absatz, weil die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im öffentlichen Bereich seit 2001 auf nationaler Ebene verboten ist.
- **BDW:** Branchenorganisationen können ihren Mitgliedern allenfalls Massnahmen empfehlen. Sie haben aber kein Mittel, mit welchem sie die Akteure zu einem bestimmten Handeln zwingen könnten.

**Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln**  
5 Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.

	Kantone	Parteien	Organisationen
<b>Zustimmung</b>	OW, SG	FDP	
<b>Bemerkungen</b>			
<b>Zustimmung mit Alternativen</b>	BPUK/LDK; ZH, LU, UR, GL, SO, BS, BL, AR, GR, AG, TG	GLP, SPS	WWF, Greenpeace, Pro Natura, Vision Lw., Bird Life, Vogelwarte, Bioterra CH, NF CH, Agrarallianz, VKMB, IP-Suisse, Bio Suisse, Migros, IGAS, IG D, SGB, SFV, SVU, AWBR, WVS, VSA
<b>Alternativen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>BPUK/LDK, LU, UR, GL, SO, GR, AG, TG:</b> Dabei sind auch die vor- und nachgelagerten Betriebe zu berücksichtigen. So müssen alle Akteure eingebunden werden, so auch u.a. der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie. Denn es macht wenig Sinn, die Produzenten anzuhalten, Produkte zu produzieren, wenn der Detailhandel nicht auch in die Pflicht genommen wird, diese abzunehmen und deren Vermarktung zu fördern. So gelingt es, den Foodwaste zu vermeiden, welcher daher führt, weil qualitativ einwandfreie Ware nicht den (privaten) Handelsnormen entspricht, von den Händler zurückgewiesen wird und vernichtet werden muss. Die umfassende Aufzählung der Branchen gemäss erläuterndem Bericht wird unterstützt und der Bundesrat aufgefordert, die der Produktion vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette ebenfalls einzubinden.</li> </ul> <p>Die Branchenorganisationen sollen in die Pflicht genommen und neu, nach einer Pilotphase von ein bis zwei Jahren, die Arbeit der Branchenorganisationen mit den Kantonen diskutieren werden, um allenfalls Korrekturen vornehmen zu können. Es gilt die Zeit zu nutzen und von sämtlichen Akteure in dieser Sache Engagement einzufordern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>BL:</b> Es ist zu prüfen, ob analog zu den PSM wichtige Organisationen im Bereich der BP ebenfalls zu Massnahmen der Risikominderung verpflichtet werden können.</li> </ul>		

- BS, AG: Diverse Verbände, die im Bericht der Kommission erwähnt werden, sind keine Verwender von PSM und daher nicht von der vorgeschlagenen Regelung im LwG betroffen (z. B. Organisationen im Bereich der Schädlingsbekämpfung, des Bau- und Fassadenschutzes und von Verwendern von Bootsanstrichen und Holzschutzmitteln).
- AR: Die Übertragung der wichtigen Federführung für die Ergreifung von risikobasierten Massnahmen an Branchenorganisationen bedingt zwingend, dass der Bundesrat geeignete Organisationen bestimmt. Dabei sind auch die vor- und nachgelagerten Prozesse und Betriebe in der nachfolgenden Verordnungsgebung genügend zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> Der Bundesrat ~~kann~~ **bestimmt** die Branchenorganisationen ~~bestimmen~~.

- SPS, GLP, WWF, Greenpeace, Pro Natura, Vision Lw., Bird Life, Bioterra CH, Vogelwarte, NF CH, VKMB, Agrarallianz, SGB, SFV, SVU, AWBR, VSA: Der Begriff *Branchenorganisationen* ist breit zu verstehen und so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch *Labelorganisationen* wie Bio Suisse oder IP-Suisse sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisgestaltung, Marktentwicklung sollen umfassend angegangen werden können. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
- SGB: Ebenso ist die Branchenorganisation Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Landwirtschaft Agriss unter diesem Artikel zu subsumieren.
- IP-Suisse, Bio Suisse: Es geht nicht nur darum, einzelnen Organisationen Ziele auf und Aufträge «top down» vorzugeben. Die Erreichung des gesamten Ziels kann viel von Initiativen und Projekten profitieren, die von den Branchen-, Produzenten- und Labelorganisationen mit optimalem Bezug zur Basis vorgeschlagen werden. Auch der Wettbewerb der guten Ideen und der schonenden Produktionssysteme mit möglichen Synergien auf den Märkten ist zu fördern. Deshalb soll das Instrument der Zielvereinbarung zwischen dem Bund und den Organisationen vorzugsweise umgesetzt werden.

Der Anpassung im Abs. 4 entsprechend soll hier der Begriff «Organisationen» anstatt «Branchenorganisationen» verwendet werden.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann die ~~Branchenorganisationen~~ Organisationen bestimmen **und mit ihnen Zielvereinbarungen abschliessen**.

- Migros, IGAS, IG D, Bio Suisse: In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpfad ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die beteiligten Organisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.

	<p><b><sup>5a</sup> Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</b></p> <p>Um das Ziel der Verantwortung der Wirtschaftsakteure beim Absenkpfad noch mehr Gewicht zu verleihen, ist die Schaffung einer brancheneigenen «Ressourcenagentur» zu prüfen. Die Energie-Agentur der Wirtschaft ist bei den CO<sub>2</sub>-Senkungsmassnahmen des Privatsektors ein Vorbild, das jedoch aufgrund der Komplexität der Probleme im Bereich des Pflanzenschutzes und der Kleinstrukturierung der landwirtschaftlichen Produktion nicht 1 zu 1 zu übernehmen ist. Es zeichnet sich ab, dass in der Land- und Ernährungswirtschaft später weitere Absenkpfade u.a. im Bereich der Nährstoffe und des CO<sub>2</sub> angestrebt werden. Eine brancheneigene Agentur mit entsprechenden wissenschaftlichen, organisatorischen und Beratungskompetenzen könnte grosse Hilfe zur Übernahme von Eigenverantwortung leisten und der Wahrnehmung, Opfer von immer weitergehenden Einschränkungen Opfer zu sein, wirksam entgegenwirken.</p> <p><b><sup>5b</sup> Der Bundesrat kann einzelne Aufgaben wie die Überprüfung von Reduktionsmassnahmen, das Monitoring der Ergebnisse und die Beratung einer privatwirtschaftlichen Agentur delegieren und ihre Tätigkeiten finanziell unterstützen</b></p>		
<p><b>Ablehnung mit Alternativen</b></p>	<p>FR</p>		<p>Scienceindustries, economiesuisse, JardinSuisse, SAB, SVKI, Swiss Fruit, VSGP</p>
<p><b>Alternativen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>FR:</b> Den Einbezug der «Branchen» bei der Umsetzung streichen, aber bei der Erarbeitung der Massnahmen beibehalten.</li> <li>• <b>Scienceindustries:</b> Für welchen Zweck und in welcher Situation der Bundesrat die Branchenorganisationen bestimmt ist unklar. Dieser Absatz ist ungenau und zu wenig konkret und muss revidiert werden.</li> <li>• <b>economiesuisse:</b> Die anvisierten Branchenorganisationen müssen klarer definiert werden, weil einer so weitgehenden Vorlage nicht zugestimmt werden kann, wenn unklar ist, welche Organisationen effektiv für die Umsetzung in die Pflicht genommen werden sollen. Dabei ist es wichtig, dass man den Kreis der Organisationen breit fasst. Unter den Begriff Branchenorganisationen fallen beispielsweise in der Landwirtschaft nicht nur der Schweizerische Bauernverband und der Verband Schweizer Gemüseproduzenten, sondern auch die weiteren Branchenverbände. Zudem sollten auch Produzenten- und Labelorganisationen eine wichtige Rolle spielen, nicht nur bei der Umsetzung der Massnahmen, sondern auch bei der Inwertsetzung auf dem Markt. Wir machen daher beliebt, dass der Begriff weiter gefasst wird und von «Branchen-, Produzenten- oder Labelorganisationen» gesprochen wird.</li> </ul> <p>Änderung des Gesetzestexts wie folgt:</p> <p><b><sup>5</sup> Der Bundesrat kann die <del>Branchenorganisationen</del> Branchen-, Produzenten- und Labelorganisationen bestimmen.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>JardinSuisse:</b> Gemäss Ausführungen Abs. 4</li> <li>• <b>SVKI:</b> Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich Inverkehrbringer und Anwender Branchenlösungen organisieren können.</li> </ul> <p><del><sup>5</sup>Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen</del></p>		

	<p><sup>5</sup> <b>Inverkehrbringer und Anwender können dafür Branchenlösungen bilden.</b></p> <p>Bericht der Kommission Seite 24: Für den öffentlichen Unterhalt gilt bereits seit dem Jahr 2001 ein Verbot für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (ChemRRV Anhang 2.5). Eine entsprechende Branchenlösung ist daher schlicht obsolet. Zudem ist das ganze Konstrukt mit den Branchenorganisationen fragwürdig, da den Verbänden gegenüber ihren Mitgliedern ein Weisungsrecht fehlt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>SAB</u>: Der Bundesrat kann nach Absprache mit den Kantonen die Branchenorganisationen bestimmen.</li> <li>• <u>Swiss Fruit</u>: Der Begriff Branchenorganisation könnte verwirrend sein. Die aktuell genannten Organisationen entsprechen nicht alle dem Begriff «Branchenorganisation».</li> <li>• <u>VSGP</u>: Es sollen Branchenorganisationen bestimmt werden, welche auch die Möglichkeit haben, Massnahmen verbindlich umzusetzen. Entsprechend sind auch Branchenziele zu formulieren. Engagierte Branchen sollen nicht für Fehler anderer Branchen bestraft werden. Die betroffenen Organisationen dürften per se weder über ein internes Mandat zur Ausführung der Vorlage verfügen noch über ausreichend Ressourcen dazu verfügen. Entsprechend ist es absolut notwendig, dass der Bundesrat die Organisationen mandatiert und die notwendigen Ressourcen und finanziellen Mittel zur Verfügung stellt.</li> </ul> <p><sup>5</sup> Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen <b>und mandatiert diese für die Erreichung von Branchenzielen.</b></p>		
<b>Ablehnung</b>	ZH, AI, VD (DGAV)		SBV, LBV, swissem, swiss Tabac, Swisspatat, SwissOlio, FSV, SCFA, SALS, Wald-Schweiz
<b>Argumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>ZH, AI</u>: Branchenverpflichtung streichen, aber die Mitarbeit der Branchen bei der Ausarbeitung von Massnahmen und die Unterstützung bei der Umsetzung ist wichtig. Hinweis: Zu einer Branche zählen auch Verarbeiter und Handel. Auch diese müssen einen substanziellen Beitrag zur Risikoverminderung leisten, z. B. indem sie Qualitätsanforderungen an Rohstoffe und die damit für den Produzenten verbundenen Preisabzüge senken oder abschaffen oder den Verkauf von Erzeugnissen resistenter Sorten stark fördern, um zwei von vielen Beispielen zu nennen.</li> <li>• <u>SBV, LBV, swissem, swiss Tabac, FSV</u>: Begründung vgl. Abs. 4.</li> <li>• <u>Wald-Schweiz</u>: Gemäss Ausführung zu Abs. 4 streichen.</li> </ul>		

<b>Art. 6b</b> Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln			
6 Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.			
	<b>Kantone</b>	<b>Parteien</b>	<b>Organisationen</b>
<b>Zustimmung</b>	BL		AGRIDEA
<b>Bemerkungen</b>			

Zustimmung mit Alternativen	BPUK/LDK; ZH, BE, OW, UR, GR, SO, AG, TG, SG, AR, VS, JU	EVP, GPS, GLP, SPS	WWF, Greenpeace, ProNatura, Bioterra CH, BirdLife; Agrarallianz, Bio suisse, JardinSuisse, VSGP, SFV, SGB, AWBR, Zürich WV, COOP, wissensch. CH, economiesuisse, Migros, IGAS, IG D, Städte, SVKI
Alternativen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>BPUK/LDK; ZH, BE, UR, OW, SO, BS, GR</u>: Es ist bereits – in Analogie zur CO2-Gesetzgebung – im Gesetz aufzuzeigen, welche Massnahmen der Bundesrat ergreift, wenn sich abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht werden. Teil dieser Massnahmen soll auch die Einführung einer Lenkungsabgabe für PSM sein, so wie es Dänemark praktiziert. Die mit der Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können dabei an die Landwirte zurückgezahlt und für die Finanzierung des Umweltmonitorings verwendet werden. Die Möglichkeit, einzelne Wirkstoffe direkt zu verbieten, soll ebenfalls Teil der Massnahmen sein.   <sup>6</sup> Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe <b>und durch die Einführung einer Lenkungsabgabe.</b></li> <li>• <u>BE, SG, AR</u>: Mit Einführung einer Lenkungsabgabe für PSM ergänzen, die nach Toxizität gewichtet.</li> <li>• <u>BE</u>: Zudem ist folgende Massnahme aus dem Bericht 2019 zur AP22+ gesetzlich zu verankern (vgl. Erläuterungsbericht S. 11):   «PSM mit einem unannehmbaren Umweltrisiko werden im Rahmen der Überprüfung der Bewilligung aus dem Markt zurückgezogen. Zum Schutz der Umwelt sollen die verbleibenden bewilligten Produkte, abgestuft nach Risiken, in ihrer Anwendung weiter eingeschränkt werden. So sollen Produkte mit einem höheren Risiko durch Produkte mit einem tieferen Risiko ersetzt werden, sofern solche zur Verfügung stehen.»</li> <li>• <u>VS</u>: Die Risiken müssen somit bis 2025 um 35% gesenkt werden, was einer enormen Herausforderung in einer sehr kurzen Frist gleichkommt. Die verbindlichen Massnahmen sind so zu gestalten, dass das Produktionspotenzial in allen Zweigen der Landwirtschaft erhalten bleibt.</li> <li>• <u>JU</u>: Eine «Lenkungsabgabe» und ein «Verbot synthetischer Pestizide für Privatpersonen» müssen jetzt eingeführt werden. Das Ziel für 2027 (–50 % Risiken) ist insofern realistisch, als dass sich ein ganzer Wirtschaftszweig, die Landwirtschaft, anpassen muss. Dies sollte ein ehrgeizigeres Ziel für bebaute Gebiete nicht ausschliessen, wo die Risiken kurzfristig und einfach um mindestens 90 % reduziert werden könnten (siehe jüngste Entwicklungen in Frankreich).</li> <li>• <u>GLP, GPS, SPS, EVP, SFV, SGB, WWF, Greenpeace, Pro Natura, Bio suisse, Bioterra CH, BirdLife, Agrarallianz, VSA, AWBR, Zürich WV, COOP</u>: Mit dem Instrument der Lenkungsabgabe ergänzen. Der Bundesrat soll bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen, die über den</li> </ul>		

Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Neben einem möglichen Widerruf der Genehmigung auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe vorzusehen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden.

Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die Bau- Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) forderten in einem in den Medien verbreiteten Brief an den Bundesrat nicht nur, dass der Bund die sehr toxischen Substanzen verbietet, sondern auch, dass die finanziellen Anreize zur Reduktion des PSM-Verbrauchs verstärkt werden – eine Lenkungsabgabe ist hierfür ein geeignetes Instrument.

- Biosuisse:<sup>6</sup> ...Wirkstoffe **und mit finanziellen Anreizen**.
- EVP, GLP, SPS, WWF, Greenpeace, ProNatura, Agrarallianz, Bioterra CH, BirdLife, AWBR, Zürich WV: In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpfadens ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.

Ergänzen mit:

**Art. 6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.**

- AWBR, HAWAG, 4aqua, REA, WVS: Ergänzung des Absatzes mit der Verschärfung des Zulassungsverfahrens für Wirkstoffe.

Immer wieder müssen Pestizide infolge «unerwarteter» Schäden, Belastungen oder Risiken vom Markt genommen werden. Um dem Vorsorge- und Verursacherprinzip gerecht zu werden, sind die fehlende Transparenz des Pestizidzulassungsverfahrens sowie die fehlende Mitwirkung von Anspruchsgruppen und die fehlende Rückkoppelung mit Umwelt- und Gewässer-Monitoringdaten dringend zu korrigieren.

**Absatz mit dem Verbot von Wirkstoffen mit persistenten Rückständen ergänzen.**

Es ist belegt, dass allein die Persistenz (d.h. die schlechte Abbaubarkeit eines Stoffes) einen ausreichenden Grund darstellt, um einen Stoff nicht zuzulassen. Die jüngsten Erfahrungen mit Chlorothalonil-Rückständen bestätigen dies. Deshalb sollen Pestizide und andere Wirkstoffe, die und deren Metaboliten im Grundwasser in Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten können, nicht zugelassen werden dürfen resp. soll ihnen die Zulassung entzogen werden.

**Ergänzung des Absatzes mit dem Anwendungsverbot für synthetische Pestizide in Zuströmbereichen und Grundwasserschutzzonen von Trinkwasserfassungen.**

Die aktuelle Grund- und Trinkwasserbelastung durch Chlorothalonil-Rückstände belegt, dass Grundwasserschutzzonen keinen ausreichenden Schutz gegen Pestizidrückstände bieten. Für einen wirksamen Schutz der

Trinkwasserressourcen sind Massnahmen in den grösseren Zuflussbereichen erforderlich. Wir fordern deshalb, dass in Zuflussbereichen von Trinkwasserfassungen (und selbstverständlich auch in Grundwasserschutz-zonen) nur noch Pflanzenschutzmittel der Hilfsstoffliste des Bio-landbaus eingesetzt werden dürfen. Diese Stoffe sind (mit Ausnahme von Kupfer) aufgrund ihrer natürlichen oder naturnahen Struktur rasch abbaubar und stellen für das Grund- und Trinkwasser keine Gefahr dar.

- VSGP: Es darf nicht sein, dass wenn eine Branche ihre Ziele verfehlt, alle anderen Branchen mitbestraft werden.

Mit Blick auf die geplante Inkraftsetzung per 1.1.2022, dem Zieljahr 2027 und der anzunehmenden Verzögerung von Massnahmenumsetzung und Wirkung ist 2025 für die Erfolgsbeurteilung nicht akzeptabel.

<sup>6</sup> ~~Ist absehbar, dass~~ **Werden** die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht ~~werden~~, so ergreift der Bundesrat **für die Anwender der fehlbaren Branche** ~~spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist~~ die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.

- JardinSuisse: Es braucht einen realistischen Fahrplan für Zielwertevaluierung. Wie zu Art. 6b LwG Absatz 1 erwähnt, sollen Indikatoren/Kennzahlenwerte des Monitorings als Durchschnitt über mehrere Jahre erfasst werden. Z.B. Zielwerte = Durchschnitt von 2027-2030. Entsprechend entspräche 2028 «zwei Jahre vor Ablauf der Frist» (in der Vorlage 2025).
- economiesuisse, Migros, IGAS, IG D: Werden die definierten Ziele bezüglich des Risikos beim Einsatz von Pestiziden nicht erreicht, kann die Zielerreichung durch finanzielle Anreize (z.B. Anpassungen bei den Direktzahlungen oder Lenkungsabgaben) erleichtert werden. So könnte ein Teil des heutigen Agrarbudgets des Bundes dafür genutzt werden, diejenigen Betriebe, welche die Reduktionsziele erreichen, durch höhere Direktzahlungen zu belohnen. economiesuisse lehnt hingegen pauschale Verbote für zugelassene Wirkstoffe ab.

Bei der Ausgestaltung einer Lenkungsabgabe gälte es einige Grundsätze zu beachten. Damit tatsächlich die negativen externen Effekte vermindert werden, soll sich die Lenkungsabgabe am Risiko des entsprechenden Pflanzenschutzmittels (PSM) orientieren und nicht an der eingesetzten Menge. Eine pauschale Mengenreduktion würde die sehr unterschiedlichen Eigenschaften der vielen PSM-Wirkstoffe und die damit verbundenen unterschiedlich grossen Risiken nicht gerecht werden.

Der Vorteil eines risikobasierten Modells liegt darin, dass weder Preis noch Dosierung die Höhe der Steuer beeinflussen (d.h. teurere aber weniger toxische Produkte mit hoher Dosierung werden von der Abgabe nicht benachteiligt). Die grösste Herausforderung ist aber die Zuteilung der Produkte in die unterschiedlichen Steuerkategorien sowie die Definition der standardisierten Dosierungen (z.B. wenn dasselbe Mittel in unterschiedlichen Kulturen in verschiedenen Dosierungen angewendet werden kann). Der wichtigste Vorteil dieser Modelle ist, dass sie wissenschaftsbasiert sind. So gibt es z.B. in Dänemark eine Lenkungsabgabe, bei der die PSM in unterschiedliche Kategorien eingeteilt werden. Diese Einteilung erfolgt anhand eines Indikators (Pesticide Load Indicator), welcher die möglichen Auswirkungen eines PSM auf die menschliche Gesundheit, das Umweltverhalten (wie z.B. Bioakkumulation und Persistenz) und die Umwelttoxizität bewertet. Insgesamt ist die Abgabe in Dänemark ein Erfolg. Innert fünf Jahren konnte mit der Lenkungsabgabe das Risiko um 40% reduziert werden, da die meisten PSM mit höherem Risiko durch PSM mit tieferem Risiko ersetzt wurden. Auch in Norwegen hat der PSM-



Einsatz abgenommen und es werden vermehrt PSM mit höherem Risiko durch PSM mit geringerem Risiko ersetzt.

Zudem müsste eine allfällige Lenkungsabgabe staatsquotenneutral rückverteilt werden. Die Einnahmen, die aus dem Landwirtschaftssektor generiert werden, sollen den landwirtschaftlichen Betrieben gemäss der Standardarbeitskraft SAK zurückvergütet werden. Mit einer Koppelung an die SAK wird berücksichtigt, dass die arbeitsintensiveren Betriebe typischerweise auch mehr produzieren und deshalb potenziell mehr PSM einsetzen. Die Einnahmen aus dem Verkauf von PSM für den nichtlandwirtschaftlichen Gebrauch soll an die Allgemeinheit zurückverteilt werden. Die Lenkungsabgabe darf nicht dazu verwendet werden, das Budget des Bundes im Allgemeinen und im Speziellen im Bereich der Landwirtschaft zu erhöhen.

<sup>6</sup> Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, ~~insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe~~ **insbesondere durch die Einführung von finanziellen Anreizen.**“

- Städte, SVKI: Aufgrund der schon heute problematischen Situation in vielen Trinkwasserfassungen erscheint es nicht sinnvoll, schon bekannte risikoreiche Wirkstoffe auf dem Markt zu belassen. Gemäss dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes (USG) sollten diese Wirkstoffe bis 2023 verboten werden.

<sup>6</sup> Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Abs. 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen.

~~insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.~~ **Gemäss dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes (USG) werden bis 2023 besonders risikoreiche Wirkstoffe verboten.**

- Wissensch. CH: Weitere Massnahmen aufführen als nur den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe, da diese vermutlich meist auf einer eher kleinen Gesamtfläche zum Einsatz kommen.

**Ablehnung mit Alternativen**

**Alternativen**

**Ablehnung**

AI

SBV, LBV, SMP, FSV, SALS, Agora, scienceindustries, SVKI, Wald-Schweiz

**Argumente**

- AI: Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Massnahmen definiert werden. Es ist wenig sinnvoll, bereits 2025 weitere Massnahmen zu definieren, bevor die Ergriffenen ihre volle Wirkung entfaltet haben. Zudem müssen die Indikatoren noch erarbeitet werden.

- SBV, LBV, SMP, swiss Tabac, FSV, SALS, Agora: Die Landwirtschaftsbetriebe sind willens, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Erste Massnahmen werden auf den Betrieben bereits umgesetzt, z. B. startet 2020 die gesamtbetriebliche Gewässerschutzkontrolle. Die Verkäufe von PSM für die konventionelle Landwirtschaft sind rückläufig, alleine der Einsatz von Glyphosat sank in den letzten 10 Jahren um über 50%. Andere Massnahmen brauchen hingegen eine gewisse Zeit. Bis ein Waschplatz geplant, bewilligt und gebaut ist dauert es in der Regel ein bis 2 Jahre. Die

AP22+ fördert den Verzicht auf PSM nochmals deutlich. Der Druck auf die Betriebe ist bereits sehr gross. Jedes Jahr werden zahlreiche Wirkstoffe überprüft und viele nicht weiter bewilligt. Die PSM-Zulassung funktioniert unabhängig von dieser Regelung. Es macht also keinen Sinn, bereits 2025 weitere Massnahmen zu definieren, bevor die Ergriffenen ihre volle Wirkung entfaltet haben. Zudem müssen die Indikatoren noch erarbeitet werden. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Massnahmen definiert werden.

- scienceindustries: Im Rahmen des Nationalen Aktionsplans PSM haben die Branchen bereits viel Erfahrung mit der Wirksamkeit einiger Massnahmen zur Reduktion der Risiken für die Gewässer gesammelt. So zeigt z.B. eine vor kurzem erschienene gemeinsame Analyse von Eawag, Ökotoxzentrum und VSA, dass die im Rahmen des Nationalen Aktionsplans PSM eingeführten Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung tatsächlich zur Verbesserung der Wasserqualität führen. Auch wurden bereits diverse Massnahmen zur Verhinderung von Punkteinträgen, welche für mehr als 50 Prozent der Einträge verantwortlich sind, eingeleitet (z.B. zur Verhinderung ungewünschter Einträge bei der Spritzenreinigung). Nicht alle Massnahmen können aber gleich schnell umgesetzt werden. Bis ein neuer Waschplatz geplant, bewilligt und gebaut ist kann es bis 2 Jahre dauern.

Gleichzeitig steigt der Druck auf die Betriebe und auf die Produktivität immer weiter. Dem Landwirt stehen immer weniger Wirkstoffe zur Verfügung. Denn jedes Jahr werden zahlreiche Wirkstoffe überprüft und viele nicht weiter bewilligt. Dieser Druck soll nicht unnötigerweise weiter erhöht werden. Es macht kaum Sinn, bereits 2025 weitere neue Massnahmen zu definieren. Man soll sinnvollerweise erst abwarten, dass die umgesetzten Massnahmen ihre Wirkung entfalten haben.
- Wald-Schweiz: Die Verkäufe von PSM für die Forstwirtschaft sind gering, ob dieser nochmals stark gesenkt werden kann ist fraglich. Diverse Massnahmen wie z.B. der Aufbau von Nasslagern brauchen hingegen eine gewisse Zeit. Jedes Jahr werden zahlreiche Wirkstoffe überprüft und teilweise nicht weiter bewilligt. Es macht also keinen Sinn, bereits 2025 weitere Massnahmen zu definieren, bevor die bereits ergriffenen Massnahmen ihre volle Wirkung entfaltet haben.

**Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel**

1 Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen zu melden.

2 Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.

	<b>Kantone</b>	<b>Parteien</b>	<b>Organisationen</b>
<b>Zustimmung</b>	BPUK/LDK; ZH, LU, SZ, OW, GL, SO, BS, BL, AR, AI, SG, GR, AG,	GLP, SPS	SBV, LBV, SMP; WWF, Greenpeace, ProNatura; Agrarallianz, IP-Suisse, Bio-Suisse; JardinSuisse, SFV, SGB, AGRIDEA, VKCS, Migros, IG D
<b>Bemerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><u>BPUK/LDK; VKCS, ZH</u>: Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von PSM ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele PSM in Verkehr gebracht worden sind. Aussagekräftige Angaben über die in Verkehr gebrachten PSM sind Voraussetzung für die Beurteilung des Risikos, für die Festlegung allfälliger Reduktionsmassnahmen sowie zur Beurteilung der Zielerreichung.</li> </ul>		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>ZH, SZ, BS, BL, SG, GR, TI</u>: Im Verordnungsrecht ist festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler). Die Konkretisierung ist nötig im Hinblick auf eine zuverlässige und lückenlose Datengrundlage sowie um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.</li> <li>• <u>GLP, SPS, WWF, Greenpeace, Agrarallianz, IP-Suisse, COOP, SFV, SVU, SGB, AWBR, VSA</u>: Diese Daten bilden keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.</li> <li>• <u>SBV, LBV, SMP, swiss Tabac</u>: Die Transparenz, wer PSM einsetzt, wird durch die Massnahme verbessert. Der SBV unterstützt diese Änderungen insofern dieselben Massnahmen, resp. Datenerfassung auch beim in Verkehr bringen von BP erfolgt. Der SBV ist der Meinung, dass sowohl PSM für die berufliche als auch für die nichtberufliche Anwendung an der Verkaufsstelle erfasst werden müssen. Die Massnahme darf zu keiner administrativen Mehrbelastung der beruflichen Anwender führen. Die Zuteilung auf die verschiedenen Anwendergruppen ist mindestens wie folgt umzusetzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufliche Anwender (Landwirtschaft)</li> <li>• Berufliche Anwender (Gartenbau)</li> <li>• Berufliche Anwender (Forst)</li> <li>• Öffentliche Hand (Gemeinden, Kantone, Unterhaltsdienste)</li> <li>• Verkehrsbetriebe (Bahnen usw.)</li> <li>• Gewerbliche Anwender</li> <li>• Private Anwender</li> <li>• Weitere</li> </ul> </li> <li>• <u>JardinSuisse</u>: Bestehende dezentrale firmeneigene Datenerfassungssysteme müssen akzeptiert werden. Anforderungen für zu erfassende Daten gleich für die ganze Schweiz! Vertraulichkeit der Daten muss gewährleistet sein.</li> <li>• <u>COOP, IG D</u>: Diese ist ergänzend zum unter Art. 165fbis vorgesehenen zentralen Informationssystem zur Verwendung von PSM zu verstehen</li> <li>• <u>Migros, IG D</u>: Es ist darauf zu achten, dass die Datenerfassung so geregelt wird, dass möglich wenig administrativer Aufwand entsteht und die Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt werden</li> </ul>	
<b>Zustimmung mit Alternativen</b>	VD	Wissensch. CG
<b>Alternativen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>VD (DGAV)</u>: die Parallelimporte ergänzen.</li> <li>• <u>Wissensch. CH</u>: Es ist wichtig, dass nicht nur Informationen über die Wirkstoffe, sondern auch über allfällige Hilfsstoffe erfasst werden. Um allfällige wirkungsvolle Massnahmen festzulegen sowie um die Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten, müssen Inverkehrbringung und Anwendung im Zusammenhang betrachtet werden können. Es ist zu prüfen, ob die Erfassung der Daten zur Inverkehrbringung in Art. 164b oder Art. 165fbis erfolgen soll. Vergl. Anträge zu Art. 165fbis.   <sup>2</sup> Wer PSM in Verkehr bringt ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen im Zentralen Informationssystem zu erfassen.</li> </ul>	
<b>Ablehnung mit Alternativen</b>	GE	

<b>Alternativen</b>	<u>GE</u> : Nicht mehr nötig, da im neuen Vorschlag zu Artikel 11a ChemG enthalten		
<b>Ablehnung</b>			Scienceindustries, SKW, VSGP
<b>Argumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Scienceindustries, SKW</u>: Eine Meldepflicht ist schon heute vorgesehen (Art. 40b Meldepflicht, Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV).</li> <li>• <u>VSGP</u>: Zur Bewertung des Fortschrittes reicht die Betrachtung der Verkaufsmengen nicht aus. Faktoren wie Toxizität und Exposition sind entscheidend, wenn es um die Risikobeurteilung geht. Entsprechend sind diese Angaben nicht oder nur teilweise relevant.</li> </ul>		

<b>Art. 165fbis</b> Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln			
1 Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender.			
	<b>Kantone</b>	<b>Parteien</b>	<b>Organisationen</b>
<b>Zustimmung</b>	BPUK/LDK; ZH, BE, LU, SZ, OW, GL, SO; BS, BL, AR, SG, GR, TG, TI, JU	GLP, SPS	scienceindustries, SKW, WWF, Greenpeace, Pro Natura, Agrarallianz, IP-Suisse, SFV, SGB, VKCS, COOP, ACSI
<b>Bemerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>BPUK/LDK, ZH, BE, LU, OW, GL, SO, AR, SG, GR, TG, TI</u>: Ein solch zentrales Register ist von grosser Bedeutung. Für die Landwirte und Landwirtinnen wird es kaum Mehraufwand zur Folge haben. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird die heutige Aufzeichnungspflicht für PSM-Anwendungen im sog. Feldkalender gestrichen und in ein neues digitales Medium überführt, können die diese eingetragenen Daten in Zukunft ausgewertet werden.</li> <li>• Erwartet wird, dass dadurch auch der erhebliche Unterschied zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden kann.</li> <li>• Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen und Monitorings risikobasiert und effizienter durchgeführt werden.</li> </ul> </li> <li>• <u>BL</u>: Wir weisen darauf hin, dass Verwenderinnen und Verwender von PSM im landwirtschaftlichen Bereich bereits im Rahmen der Anwendungskontrolle verpflichtet sind, ausführliche Aufzeichnungen über den PSM-Einsatz zu führen. Beim Aufbau eines zentralen Informationssystems ist deshalb darauf zu achten, dass vorhandene Synergien genutzt werden und verfügbare Daten der landwirtschaftlichen Pflanzenschutzdienste berücksichtigt werden.</li> <li>• <u>SZ</u>: Aus Sicht des Vollzugs ist darauf hinzuweisen, dass die Durchsetzung der Erfassungspflicht durch die Vollzugsbehörden kaum zu bewältigen ist.</li> <li>• <u>BS, GR, SG</u>: Die im Bericht der Kommission angesprochene Auswertung von Bezügen von PSM durch die Fachbewilligungsinhaber dürfte im Hinblick auf die Risikoabschätzung dagegen kaum einen Zusatznutzen zur geplanten verbesserten Erhebung der Verkaufszahlen bei den Inverkehrbringenden mit sich bringen.</li> <li>• <u>ZH</u>: Der Bund hat dabei die bestehenden Erfassungssysteme aufeinander abzustimmen und dabei die Koordinationsaufgabe zu übernehmen</li> </ul>		

- VKCS, BL, BS, TI, SwissOlio: Beim Aufbau eines zentralen Informationssystems ist darauf zu achten, dass Synergien genutzt und keine Doppelspurigkeiten aufgebaut werden.
- GLP, SPS: Die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen ist zu begrüßen, sie ist seit langem überfällig. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Da die Anwenderinnen und Anwender in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, ist der entsprechende Mehraufwand für sie gering.
- scienceindustries, SKW: Grundsätzlich werden die Bemühungen, die Transparenz zu erhöhen und Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, unterstützt. Denn: Eine erhöhte Transparenz stärkt das Vertrauen der Bürger in den Staat und in die Industrie und kann eine korrekte Risikowahrnehmung bei der Bevölkerung unterstützen. Bereits heute müssen die Anwendungen von PSM dokumentiert werden (ÖLN-Kontrollen). Wichtig ist, dass den Anwendern ein einfach bedienbares Erfassungstool zur Verfügung gestellt wird. Bei der Erarbeitung und Einführung des Informationssystems müssen folgende Punkte besonders beachtet werden:
  - Projektkosten;
  - Aufwand für die Anwender;
  - Datenschutz;
  - Finanzierung. Das Informationssystem darf nicht durch eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel finanziert werden, da dies zu weiteren Wettbewerbsnachteilen für die Schweizer Landwirtschaft führen würde.
- WWF, Greenpeace, Pro Natura, Agrarallianz, SFV, SGB: Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Pestizide sind giftige und gefährliche Produkte. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht zuverlässig und teilweise irreführend. Einerseits bilden sie die Änderung von Lagerbeständen nicht ab, andererseits bedeutet eine Verminderung der Verkaufsmengen nicht zwingend eine Risikoreduktion. Die bisher verwendeten Zahlen führen somit zu einer Verzerrung der Zielwerterreichung. Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die KonsumentInnen, werden davon profitieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. In der laufenden Debatte über den Pestizideinsatz in der Schweiz führt der Mangel an Daten zu grosser Unsicherheit, verhindert einen lösungsorientierten Dialog und führt insbesondere dazu, dass sich die AnwenderInnen zunehmend angegriffen und unverstanden fühlen. Mit Hilfe dieses Informationssystems können nicht nur die Risiken auf transparente Art und Weise reduziert, sondern kann auch die Debatte beruhigt und versachlicht werden. Wir begrüßen insofern das gezielte Erfassen der Pflanzenschutzmittel-Einsätze. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, entsteht draus ein zumutbarer Aufwand.
- IP-Suisse: Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Der Bund muss einen Überblick darüber haben, welche Produkte, wo, in welchen Mengen und inkl. dem Anwendungsgrund verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht genügend. Eine Verminderung der Verkaufsmengen bedeutet nicht zwingend eine Risikoreduktion.

	Durch die Erfassung entsteht ein Mehraufwand, der geregelt und tief gehalten werden muss.	
<b>Zustimmung mit Alternativen</b>	ZH	SBV, LBV
<b>Alternativen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>ZH, SBV, LBV</u>: Die Anwendung von PSM bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die Verwendung von PSM muss daher auch bei privaten Anwendern erfasst werden. Unter «gewerblich» versteht der SBV auch die öffentliche Hand und die Verkehrsbetriebe. <p><sup>1</sup> Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche, <del>und</del> gewerbliche <b>und private</b> Anwender.</p> </li> <li>• <u>Vogelwarte, Vision Lw.</u>: <p><sup>1</sup> Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, <del>dem Bund</del> Daten über das Inverkehrbringen <b>zu melden im Zentralen Informationssystem zu erfassen.</b></p> </li> </ul>	
<b>Ablehnung mit Alternativen</b>		JardinSuisse, VSGP
<b>Alternativen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>JardinSuisse</u>: Der Artikel ist umzuformulieren. <p>Zentrales detailliertes Informations-System zur PSM-Anwendung vom Bund mit Fernzugriff diverser involvierter Instanzen wird in Frage gestellt: Die Akzeptanz eines staatlichen Überwachungs-Systems mit direktem Datenzugriff von Aussenstehenden wird in Frage gestellt.</p> <p>Alternativer Vorschlag: Der Staat kann inhaltliche Mindestvorgaben für Informationen machen, die der PSM-Anwender bei Bedarf den erwähnten Stellen und Personen vorweisen können muss.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktions-Betriebe verfügen bereits über Aufzeichnungen zur Kulturführung unter <u>betriebseigenen Gegebenheiten</u> und /oder für die SwissGap-Anerkennung. Damit ist auch der <u>Datenschutz</u> einfacher einzuhalten.</li> <li>• Es ist dafür zu sorgen, dass Doppelerfassungen durch die Firmen vermieden werden. Z.B. muss die <u>Anerkennung der auf einem Betrieb erfassten Information für verschiedene Zwecke</u>, z.B. auch für Übersicht Kulturführung, SwissGap usw. gewährleistet sein.</li> <li>• Zudem zeigt CePa, dass die Programmierung und Einführung eines zentralen Systems viel Zeit braucht, bis es für alle Involvierten mit unterschiedlichen Ansprüchen zufriedenstellend funktioniert und auch akzeptiert wird. Wertvolle verstrichene Zeit, die die Umsetzung der Reduktions-Massnahmen verzögern würde.</li> </ul> <p>Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufliche/gewerbliche Anwender sind z.B. auch viele Unterhaltsgärtner, welche bei privaten Kunden Kleinstmengen PSM auf Kleinflächen ausbringen, wie können/sollen solche PSM-Anwendungen sinnvoll erfasst werden?</li> <li>• Worin besteht der generelle Umweltnutzen eines zentralen Daten-</li> </ul> </li> </ul>	

	<p>erfassungssystems beim Bund im Vergleich zur dezentralen Erfassung?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>VSGP</u>: Den vorgeschlagenen Text streichen und ersetzen durch  <b>Art. 165<sup>f</sup>bis</b> Der Bundesrat definiert zusammen mit den betroffenen Branchenorganisationen unter Berücksichtigung der unter Art. 6b Abs. 1 und 2 festgelegten Ziel und Indikatoren das Messverfahren.</li> </ul> <p>Es macht keinen Sinn, aktuell ein zentrales Informationssystem aufzubauen, solange die zu messenden und überprüfenden Indikatoren noch nicht festgelegt sind. Das Monitoring ist im Nachgang mit den umsetzenden Branchen festzulegen. Dabei sind branchenspezifische Aspekte (Lohnarbeit, Flächenabtausch etc.) zu berücksichtigen. Ebenso darf es keine zusätzliche Datenerfassung geben. Das Monitoring muss entweder auf basierenden Daten geschehen oder in der Produktion andere Erfassungen ablösen. Der administrative Aufwand ist heute bereits sehr gross. Des Weiteren ist der Datenzugang für die mit der Umsetzung betrauten Branchenorganisationen sicherzustellen. Gleichzeitig ist die Datenhoheit bei den Produzenten zu belassen und der Datenschutz zu gewährleisten.</p>		
<b>Ablehnung</b>	GE, AG		Swiss Tabac, SALS, FSV
<b>Bemerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>swiss Tabac, SWBV</u>: Es wird ein hyperkomplexer Verwaltungsapparat ins Leben gerufen, der nichts Wesentliches zum Umweltschutz beitragen wird.</li> <li>• <u>GE</u>: Nicht mehr nötig, da im neuen Vorschlag zu Artikel 11a ChemG enthalten. Es ist jedoch notwendig, dass das System perfekt an die landwirtschaftliche Nutzung angepasst ist und dass es die Buchführung über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne der Verordnung über die Hygiene bei der Primärproduktion erleichtert.</li> <li>• <u>AG</u>: Ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von PSM (und BP) ist mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden, der sich nicht mit einem entsprechend grossen Nutzen rechtfertigen lässt. Falls diesem Antrag nicht entsprochen wird, bitten wir zu prüfen, ob die Erweiterung einer in der Landwirtschaft bereits etablierten Datenbank möglich wäre, bevor eine neue Datenbank aufgebaut und eingeführt wird.</li> </ul>		

<b>Art. 165<sup>f</sup>bis</b> Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln			
<sup>2</sup> Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen.			
	<b>Kantone</b>	<b>Parteien</b>	<b>Organisationen</b>
<b>Zustimmung</b>	SZ	SPS	SBV; WWF, Greenpeace, Pro Natura, Agrarallianz, SFV, SGB, svu, AWBR, AG-RIDEA, Birdlife
<b>Bemerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>SZ</u>: Aus Sicht des Vollzugs ist darauf hinzuweisen, dass die Durchsetzung der Erfassungspflicht durch die Vollzugsbehörden kaum zu bewältigen ist.</li> <li>• <u>SBV</u>: Unter «gewerblich» versteht der SBV auch die öffentliche Hand und die Verkehrsbetriebe</li> </ul>		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>AGRIDEA</u>: Bei der Umsetzung sollte aber darauf geachtet werden, dass der administrative Aufwand für die Betriebe nicht übermässig steigt. Die Angaben sollten nur einmal erfasst werden müssen und sollen danach für die weitere Verwendung zur Verfügung stehen.</li> </ul>		
Zustimmung mit Alternativen	ZH; BL, GR, AI, VS		Vision Lw., Agora, Vogelwarte, EFBS
Alternativen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>ZH, GR, AI, Agora, EFBS</u>: Die Anwendung von PSM bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die Verwendung von PSM muss daher auch bei privaten Anwenderinnen und Anwendern erfasst werden.</li> <li>• <u>BL</u>: Es sollte ergänzt werden, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe die geeigneten Hilfsmittel dafür festlegt.</li> <li>• <u>VS</u>: Wenn auch die Aufzeichnungspflicht in einem zentralen Register nachvollzogen werden kann, so ist doch deren hoher Aufwand zu beachten: Die Betriebe, welche bereits heute ihrer Aufzeichnungspflicht im Rahmen der Direktzahlungsverpflichtungen nachkommen, müssen auf ein neues System umstellen. Die vielen kleinen, nicht direktzahlungsberechtigten Betriebe müssen in den IT-Systemen erfasst, ausgebildet und beraten werden. Bezüglich Kontrollen der Aufzeichnungspflicht ergeben sich neue Fragen. Synergien mit anderen Aufzeichnungspflichten im selben System sind zu prüfen. Eine andere Möglichkeit wäre die Delegation dieser Aufgabe an die Branchenorganisationen</li> <li>• <u>Vision Lw, Vogelwarte</u>: <sup>2</sup>Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen <del>und wo diese zu melden</del> sind.</li> </ul>		
Ablehnung mit Alternativen			Swiss Fruit
Alternativen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Swiss Fruit</u>: Die Detaillierung der Daten und Anwendungen ist zu vage und undefiniert. Es sollten nicht mehr Daten gebraucht werden als für die ÖLN-Kontrolle benötigt wird. Bereits heute muss der Einsatz von PSM dokumentiert werden (ÖLN-Kontrolle, Suisse Garantie, Swissgap). Die Kosten des Projekts, der Aufwand für die Anwender und den Datenschutz muss hohe Priorität eingeräumt werden. Erwartet wird vom Bund, dass Mehrfacherfassungen der gleichen Daten ausgeschlossen sind und eine Vereinfachung der administrativen Belastung der beruflichen Anwender.</li> </ul> <p style="text-align: center;"><sup>2</sup> Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel anwendet, muss <b>sämtliche gewisse</b> Anwendungen im Informationssystem erfassen.</p>		
Ablehnung			swiss Tabac, SALS, FSV
Argumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>swiss Tabac, SWBV</u>: Es wird ein hyperkomplexer Verwaltungsapparat ins Leben gerufen, der nichts Wesentliches zum Umweltschutz beitragen wird.</li> <li>• <u>SALS</u>: Die doppelte Erfassung an der Verkaufsfrent und bei der Anwendung ist überflüssig.</li> </ul>		

**Art. 165fbis** Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

<sup>3</sup> Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen:

- a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;



<p>b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;  c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen;  d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.</p>			
	<b>Kantone</b>	<b>Parteien</b>	<b>Organisationen</b>
<b>Zustimmung</b>		GLP, SPS	SBV, LBV, WWF, Greenpeace, Pro Natura, Agrarallianz, SFV, SGB, Swissspatat, vitiswiss
<b>Bemerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>SBV, LBV, Swissspatat, vitiswiss</u>: Zustimmung unter der Voraussetzung, dass: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Anwendung von PSM nicht in einem zusätzlichen Feldkalender eingetragen werden müssen</li> <li>2. Die Anwendung von PSM im Rahmen der ÖLN-Kontrollen durch die Landwirte nicht mehr vorgewiesen werden müssen</li> <li>3. Das Informationssystem zur Erfassung die Landwirte zukünftig auf Einschränkungen und spezielle Vorschriften bei der Anwendung eines PSM hinweist</li> </ol> <p>Der Bund soll ein einfach bedienbares, zentrales Erfassungstool (elektronischer Feldkalender) zur Verfügung stellen. Dieses muss mit den kantonalen Betriebsdaten verknüpft sein, damit Mehrfacherfassungen der gleichen Daten ausgeschlossen sind. Die Massnahme darf zu keiner administrativen Mehrbelastung der beruflichen Anwender führen. Zudem müssen die kantonalen Pflanzenschutzfachstellen und Berater in der Lage sein die Landwirte bei der Erfassung der Daten zu unterstützen. Die Daten dienen in erster Linie dem Bundesamt für Landwirtschaft und den kantonalen Landwirtschaftsämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Weitere Amtsstellen können, soweit die Daten für ihre Arbeit von Bedeutung sind und ein berechtigtes Anliegen besteht, diese Daten bei den Landwirtschaftsämtern auf Anfrage anonymisiert beziehen.</p> <p>a) <del>die betroffenen Bundesstellen</del>: <b>Das Bundesamt für Landwirtschaft</b> zur Unterstützung des Vollzugs <b>in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich</b>;</p> <p>b) die kantonalen <del>Vollzugsbehörden Landwirtschaftsämter</del> und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: <b>zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich</b></p> </li> <li>• <u>GLP, SPS und WWF, Greenpeace, Agrarallianz, SFV, SGB, Zürich VW</u>: Zu den Bundesstellen, welche im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten im Informationssystem abrufen können, muss das BAFU selbstverständlich dazugehören</li> </ul>		
<b>Zustimmung mit Alternativen</b>	SZ		VSA, Zürich WV
<b>Alternativen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>SZ</u>: Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen:  e) in aggregierter und anonymisierter Form die Branchenorganisationen welche gemäss Art. 6b Abs. 5 vom Bundesrat definiert wurden: zur Beurteilung und Berichterstattung über die Wirkung der ergriffenen Massnahmen gemäss Art. 6b, Abs. 4;</li> <li>• <u>VSA</u>: Hier sollte unbedingt noch die Forschung ergänzt werden, damit sie in Forschungsprojekten zusätzliche Informationen aus den Daten generieren kann, die auch für die anderen Stellen und Personen von Nutzen sein können (z.B. im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel).</li> </ul>		

	e) die Forschung: für eine vertiefte Analyse der vorhandenen Daten. • <u>Zürich WV</u> : Die Daten sollten auch unseren Mitgliedern, den Wasserversorgern, zur Verfügung gestellt werden. Dies würde ihnen ermöglichen, die gesetzlich geforderte Selbstkontrolle effektiver auf die wirklichen Risiken im Einzugsgebiet der Fassungen auszurichten. b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen <b>sowie die Wasserversorger im Rahmen der Selbstkontrolle gemäss LGV</b> : zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.		
<b>Ablehnung mit Alternativen</b>			
<b>Alternativen</b>			
<b>Ablehnung</b>			Swiss Tabac, FSV, SALS
<b>Argumente</b>	• <u>swiss Tabac, SWBV</u> : Es wird ein hyperkomplexer Verwaltungsapparat ins Leben gerufen, der nichts Wesentliches zum Umweltschutz beitragen wird. • <u>SALS</u> : Die doppelte Erfassung an der Verkaufsfrent und bei der Anwendung ist überflüssig,		

### 4.3 Weitere Anträge und Bemerkungen

#### 4.3.1 Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000

<p><b>Art. 8 Sorgfaltspflicht</b></p> <p>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben und Gesundheit erforderlichen Massnahmen treffen. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin zu beachten.</p>
---

- BPUK/LDK, LU, OW, NW, SO, AI, AG, VS: Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht im Art.8 des ChemG wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht gegeben. Vor Stoffen, die gefährliche Eigenschaften haben, soll auch die Umwelt geschützt werden. Daher sollen auch die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes befolgt werden.

#### **Art. 8 Sorgfaltspflicht**

Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben, ~~und~~ Gesundheit und **Umwelt** erforderlichen Massnahmen treffen. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin zu beachten.

- TI: Ergänzung Art. 8. mit Abs. 1: Das Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn namentlich die vorgesehene Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit von Mensch, Nutz- oder Haustier, **Umwelt und Trinkwasser** hat.
- VKCS: Sinnvollerweise sollte bereits in Art. 8 ChemG der Sorgfaltspflicht mehr Gewicht gegeben und der vorsorgliche Aspekt verstärkt werden

#### **Art. 8 Sorgfaltspflicht**

Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben und Gesundheit erforderlichen Massnahmen treffen.

fen. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin **und der Zulassungsbehörden** zu beachten. **Überdies sind vorsorgliche Massnahmen zur Vermeidung und Reduktion der Risiken umzusetzen.**

- GR, TG, SG, AR, TI, EVP, GLP, SPS, GPS, WWF, Greenpeace ProNatura, Agrarallianz, Bioterra CH, BirdLife, Vogelwarte, Vision Lw, apisuisse, svu, Städte AWBR, SKS, SGB, WVS, UFS, VKMB, 4aqua, HAWAG, REA, Eawag: Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht im Art. 8 des ChemG wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.

#### **Art. 8** Sorgfaltspflicht

Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und **vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes** und beachtet die Informationen der Herstellerin.

#### **Art. 10** Zulassung für Biozidprodukte

<sup>2</sup>Ein Biozidprodukt wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere:

- a. hinreichend wirksam ist;
- b. keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren hat.

- SG: In Analogie zur Aufzählung « [...] für Mensch, Tier und Umwelt [...]» in den vorgeschlagenen neuen Art. 25a Abs. 1 ChemG und Art. 6b Art. 1 LwG muss hier die Umwelt und das Trinkwasser ebenfalls erwähnt werden
  - b. keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren **sowie auf die Umwelt und das Trinkwasser** hat.
- AR: In Analogie zur Aufzählung « [...] für Mensch, Tier und Umwelt [...]» in den vorgeschlagenen neuen Art. 25a Abs. 1 ChemG und Art. 6b Art. 1 LwG muss hier die Umwelt ebenfalls erwähnt werden.
  - b. keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren **sowie auf die Umwelt** hat.

#### **Art. 11** Zulassung für Pflanzenschutzmittel

<sup>1</sup>Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren hat.

- OW, LDK/BPUK, SO, NW, AR, AI, VS, 4aqua, UFS: Mit der Formulierung soll Art. 8 ChemG auf Art. 1 PSMV abgestimmt werden. Nur wenn Stoffe auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.

**Art. 11** <sup>1</sup>Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des

Menschen oder von Nutz- und Haustieren **sowie keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt** hat.

- GR, AG, SG, VKCS: Nur wenn ein Pflanzenschutzmittel auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.

**Art. 11** <sup>1</sup>Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren **sowie keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt und das Trinkwasser** hat.

**Art. 24** Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt fest, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, welche mit Stoffen und Zubereitungen umgehen will, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen. Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest.

<sup>2</sup> Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können.

- BPUK/LDK, LU, SZ, NW, OW, SO AR, AI, TG, AG, GR, VS:

Zu Abs. 1:

- eine sorgfältige Risikopolitik zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt, ruft nach einer Bewilligungspflicht für den beruflichen und gewerblichen Umgang mit diesen Stoffen und Zubereitungen;
- Die zur Erfüllung der Bewilligungspflicht nachzuweisenden Kenntnisse sollen analog dem Fachausweis Pflanzenschutz ausgestaltet sein: befristete Gültigkeit bzw. Erneuerungspflicht; Gültigkeit ad personam;
- Heute ist es möglich, dass bis zu 5 Personen unter Anleitung eines Bewilligungsinhabers mit diesen Stoffen und Zubereitungen hantieren dürfen. Hier liegt ein Risiko vor, das zu überprüfen ist;
- Wie bei den PSM sollte der Zugang zu diesen Stoffen und Zubereitungen für den privaten Gebrauch stark eingeschränkt sein im Sinne des Vorsorgeprinzips;
- Für die PSM hat das im Rahmen der Zulassung zu erfolgen (= Einschränkung des Anwendungsbereiches). Die entsprechenden Bemühungen der Zulassungsstelle sind allerdings noch nicht weit gediehen.

*<sup>1</sup> Der Bundesrat legt fest, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, welche mit Stoffen und Zubereitungen umgehen will, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen. Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest.*

**Für private Anwender sollen solche Stoffe und Zubereitungen, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen, nicht erhältlich sein.**

Zu Abs. 2: Dieser Absatz ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFI und im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1) zu formulieren.

Gemäss unserer Feststellung bestehen Mängel beim privaten Gebrauch solcher Produkte. Hier sollen Vorkehrungen getroffen werden, um den fachkundigen Umgang von ökotoxischen Produkten auch von nicht gewerblichen und beruflichen Anwendern sicherzustellen. Allenfalls soll für diese Anwender nur Stoffe und Zubereitungen zugänglich gemacht werden, die für den biologischen Landbau zugelassen sind.

- AR, TG, AG, GR, TI:

<sup>2</sup> Er regelt **den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.** ~~„wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können~~

- EVP, GPS, GLP, SPS, WWF, Pro Natura, Bioterra CH, Birdlife, Vogelwarte, Agrarallianz, Vision Lw., Bio Suisse, IGAS, apisuisse, SKS, NF CH, HAWAG, Regio Energie Amriswil, 4aqua, VKMB, WVS, FFW, SGB, ABWR, Städte, svu, SWG:

Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko der Anwendung durch unqualifizierte Dritter weg.

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt fest, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, welche mit Stoffen und Zubereitungen umgehen will, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen. ~~Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest.~~ **Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.**

Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist nach den Standards des SBFI und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.

<sup>2</sup> Er regelt, ~~wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können.~~ **den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildung.**

#### 4.3.2 Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998

##### **Art. 3** Begriff und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Landwirtschaft umfasst:

- a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;
- b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben;
- c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen.

<sup>1bis</sup> Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten die Massnahmen des 5. und des 6. Titels. Sie setzen eine Tätigkeit auf der Grundlage von Absatz 1 Buchstaben a–c voraus.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Für den produzierenden Gartenbau gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels sowie jene des 5. bis 7. Titels.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Für Berufsfischerei und Fischzucht gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel und im 2. Kapitel des 7. Titels.

<sup>4</sup> Für die Bienenzucht und die Bienenhaltung gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 6. Titel und im 2. Kapitel des 7. Titels.<sup>3</sup>

- IP-Suisse, Bio Suisse, Migros, IGAS, IG D: Damit Anwender von Pflanzenschutzmitteln ausserhalb der Landwirtschaft beim Absenkepfad auch in die Pflicht genommen werden, bedarf es einer Präzisierung zum Geltungsbereich de
- LWG. Das Gleiche gilt damit Produzenten und Händler von PSM (Inverkehrbringer) zu einer umfassenden Offenlegung verpflichtet werden können.

### **Art. 3** Begriff und Geltungsbereich

<sup>5</sup>**Die Bestimmungen von Art. 6b, 164b, 165fbis und 165g gelten auch für berufliche und gewerbliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln ausserhalb der Landwirtschaft.**

Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Zürich WV: Grundwasser, das als Ressource für das Lebensmittel Trinkwasser genutzt wird bzw. werden soll, muss im Sinne des vorsorglichen Schutzes besondere Qualitätsanforderungen erfüllen. Ziel ist es möglichst naturnahes Trinkwasser als Lebensmittel abgeben zu können. Aus diesem Grund sollen möglichst keine Fremdstoffe wie Pestizid-Wirkstoffe oder Metaboliten im Grundwasser enthalten sein, das für Trinkwasserzwecke genutzt wird.

Dieses Ziel ist auch im NAP aufgenommen worden und soll jetzt im Rahmen der Umsetzung der PaIV19.475 konkret und verbindlich umgesetzt werden (siehe NAP, Zwischenziel 3 für Gewässer gemäss Kap 5.5. auf S. 22/78: «Zur Verbesserung der Trinkwasserqualität nimmt die Belastung des genutzten Grundwassers mit als nicht relevant eingestuftem PSM-Abbauprodukten bis 2027 gegenüber dem Stand von 2017 deutlich ab»).

Innerhalb des Grundwassers stellen die Zuströmbereiche die klar abgrenzbaren Gebiete dar, die für Fassungen zentral wichtig sind, um den erforderlichen vorsorglichen Schutz der Trinkwasserqualität sicherstellen zu können. Für die Erreichung des Zieles schlagen wir im Antrag 4 basierend auf dem Zuströmbereich konkrete Massnahmen zum Schutz des Grundwassers vor. Mit der Ergänzung kann dem Wunsch der Bevölkerung und die bisherige Praxis (nur einfache Aufbereitungsverfahren / naturnahes Trinkwasser) Rechnung getragen werden.

Diese Forderung ist auch aus Sicht der Landwirtschaft rasch umsetzbar und auch auf die Schutzzone S3 auszuweiten: <https://www.sbv-usp.ch/de/verzicht-auf-problematische-pflanzenschutzmittel/>

Neuer Absatz nach bestehendem Abs. 2:

**Zur Reduktion der Belastung des für Trinkwasser genutzten Grundwassers dürfen im Zuströmbereich von öffentlichen Trinkwasserfassungen keine Pestizide eingesetzt werden, deren Wirkstoffe sowie alle ihre Metaboliten im Grundwasser in Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten können.**

Swiss Fruit: Nicht nur der Bund hat Kosten für die Umsetzung dieser Parlamentarischen Initiative, sondern vor allem die Betriebe und deren Begleitung. Im Obstbau werden pro Jahr ohne Kompensation am Markt geschätzt rund 50 Mio. CHF Mehrkosten anfallen.

Absatz 7 (neu):

**7 Der Bundesrat entschädigt die Aufwände der Branchenorganisationen und gewährt finanzielle Unterstützung für Infrastrukturen und materielle Investitionen der Betriebe im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen.**

VKCS:

Antrag:  
Anpassung der Strafbestimmungen im LwG und ChemG

Im Hinblick auf die Durchsetzung der neuen Pflichten fehlen entsprechende Strafbestimmungen bei Säumnis. Generell beinhaltet das LwG wenige Strafbestimmungen, die den nicht gesetzeskonformen Umgang mit PSM betreffen. Gewisse Straftaten in diesem Zusammenhang werden in anderen Gesetzgebungen angesprochen (Chemikaliengesetz, Umweltschutzgesetz, Gewässerschutzgesetz etc.). Diese setzen typischerweise eine konkrete Gefährdung bezüglich ihres Schutzzieles voraus. Allgemeine Verstösse im Bereich des Inverkehrbringens und der Anwendung von PSM sind derzeit als solche nicht strafbar. Dazu zählt etwa das Inverkehrbringen von Mitteln mit schlechter Qualität (Verunreinigungen, Abweichungen in der Rezeptur etc., mangelnde Qualitätskontrolle) oder das Nichteinhalten der Gebrauchsanweisung durch Anwender von PSM. Das Fehlen solcher Bestimmungen erweckt den Eindruck, dass die Einhaltung der zentralen Sorgfaltspflichten von Herstellern und Importeuren bzw. Anwendern nicht wichtig ist. Dies kann zu sorglosem Verhalten der Akteure führen.

#### 4.3.3 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998<sup>3</sup>

- SG: Anhang 2 Ziff. 22 Abs. 2 Nr. 11. Ergänzung: Organische Pestizide und deren Metaboliten (Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel)  
Diese Ergänzung ist nötig, weil der vorgeschlagene Absatz 1 des Artikels 6b des Landwirtschaftsgesetzes nicht ausreicht, um die Risiken für die als Trinkwasser genutzten Grundwasservorkommen genügend zu reduzieren. Die aktuelle Situation z. B. bezüglich der verbreiteten Belastung des Trinkwassers mit Chlorothalonil-Metaboliten zeigt, dass der Reduktion der Konzentrationen von Pflanzenschutzmittel-Metaboliten im Grundwasser ein deutlich grösseres Gewicht gegeben werden muss.

Alternativ könnte auch Art. 6b LwG um einen Absatz 1a ergänzt werden:

LwG 6b <sup>1</sup>Im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, welche zu Metaboliten-Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm pro Liter im Grundwasser führen.

Pflanzenschutzmittel, die diese Voraussetzung aufgrund ihrer Langlebigkeit in der Umwelt nicht erfüllen, müsste in der Folge die Zulassung entzogen werden

- Städte: Der Bundesrat wird aufgefordert, die Gewässerschutzverordnung dahingehend zu ergänzen, dass der Einsatz von Pestiziden in den Zuströmbereichen Z<sub>u</sub> und Z<sub>o</sub> zu Grundwasserfassungen gemäss GSchV Art. 29 generell untersagt ist.

---

<sup>3</sup> SR 814.201

#### 4.3.4 Erläuternder Bericht

- EAWAG, Wissenschf, CH, WWF, SGB, VSA: Berücksichtigung von Drainage im Indikator und in der Zulassung  
Drainage wird in der Zulassung zurzeit nicht hinreichend berücksichtigt. Auch fehlen Massnahmen zu Reduktion der Exposition durch Drainage. Drainage ist aber ein wichtiger Eintragsweg für PSM in die Gewässer. Der Indikator sollte das also berücksichtigen. Gleichzeitig müsste hierzu weitere Forschung betrieben werden, auch um die Expositionsabschätzung in der Zulassung zu verbessern.
- EAWAG, Wissenschf, CH, WWF, SGB: geplante Konkretisierungen, S. 20 ff:  
Die Erarbeitung der Risikoindikatoren soll unter Beteiligung von Experten aus allen relevanten Bereichen erfolgen, konkret auch Experten im Bereich Umweltmonitoring von Pestiziden sowie jene Experten, die die am 01.04.2020 in die GSchV aufgenommenen numerischen Anforderungen für Oberflächengewässer hergeleitet haben

Der erläuternde Bericht berücksichtigt noch nicht die GSchV vom 01.04.2020. Es wird zwar keine Methode zur Herleitung der Indikatoren genannt, es gibt aber starke Ähnlichkeiten mit den Agrarumweltindikatoren nach Synops wie sie kürzlich von Laura de Baan (Agroscope) veröffentlicht wurden (L. de Baan / Science of the Total Environment 715 (2020) 136881). Dieser Indikator hat keinen direkten Bezug zu den Risiken nach Anhang 2 GSchV und bezieht sich allein auf das Risikobewertungssystem der Pflanzenschutzmittelzulassung.

Es muss unserer Ansicht nach vermieden werden, dass im Jahr 2027 zwar gemäss dem Indikator eine 50%ige Verringerung des Risikos erreicht wird, das Risiko nach GSchV allerdings deutlich weniger verringert wurde. Daher sollte die Risikobewertung nach GSchV in den Indikator einfließen.

#### **Überprüfung der Wirksamkeit von Risikominderungsmassnahmen, bevor diese in den Indikator einfließen.**

Für viele Massnahmen zur Reduktion der Exposition fehlen belastbare Studien. Es ist daher unklar, ob die verfügbaren Massnahmen die Exposition tatsächlich in dem Masse mindern können, wie in der Zulassung angenommen. So haben Analysen des Umweltbundesamts in Deutschland gezeigt, dass Monitoringergebnisse darauf hindeuten, dass die Eintragsminderung von Mulchsaat für Nicosulfuron deutlich überschätzt wird.

- EAWAG, Wissenschf. CH: «Mit den aktuell zur Verfügung stehenden Daten lässt sich auf Basis der jährlich erhobenen und schweizweit verfügbaren Verkaufszahlen für PSM, der Toxizität der Wirkstoffe und der Massnahmen zur Reduktion der Exposition ein Indikator entwickeln, der das potenzielle Risiko von PSM abbildet.»

Es lässt sich anhand der Verkaufszahlen alleine die Exposition der Gewässerorganismen gegenüber einem bestimmten Wirkstoff nicht genau bestimmen, da gemäss Pflanzenschutzmittelverzeichnis für jedes Produkt andere Aufwandmengen und Auflagen verfügt sind. Besonders für Produkte mit mehr als einem Wirkstoff kann es dort grössere Abweichungen geben. Wir begrüssen, dass neu alle Anwendungen genau erfasst werden sollen. Dies wird die Expositionsabschätzung sicher genauer machen. Allerdings soll mit dem Indikator ja eine Verbesserung zu den Jahren 2012-2015 festgestellt werden. Für diese Jahre fehlen die genauen Anwendungsdaten jedoch. Dies beeinträchtigt die Aussagekraft des Indikators.

#### **Abstimmung der Auflösung des Indikators mit der geplanten Branchenspezifität**

Die Branchen sollen Massnahmen definieren (planen, quantifizieren, publizieren). Dazu müssten sie wissen, woher das Risiko kommt (Eintragspfad, Zeitpunkt, Kultur). Das würde durch einen nationalen Indikator pro WS nicht berechnet, es bräuhete zumindest branchenspezifische Ergänzungen.



Wenn zwischen den Branchen, z.B. zwischen professionellen Landwirten und privaten Hausgärten oder öffentlichen Gärten und Parks, weiter unterschieden werden soll, muss das in der Entwicklung des Indikators von Anfang an klar sein, es kann nicht nachträglich geändert werden, da die Auflösung (Aggregation) des Indikators höher sein muss.

- **PIOCH: Kapitel 3**

Risikofaktoren – Bemerkungen:

Es ist nicht annähernd so einfach, wie der Bericht suggeriert:

- Menge: einfach erhältlicher Indikator, aber nicht sehr relevant (man kann ein sehr toxisches Produkt haben, das in niedrigen Dosen verwendet wird, und ein wenig toxisches Produkt, das in grossen Mengen verwendet wird)
- Toxizität: Es muss zuerst einmal ein einziger Indikator für die Toxizität entwickelt werden, da derzeit zwischen der Toxizität für den Menschen, die Bienen, die Fische etc. unterschieden wird.
- Exposition: Sie wird sicherlich durch die Ausbringungsmethode beeinflusst, aber auch durch das Produkt an und für sich (mehr oder weniger flüchtig, mehr oder weniger löslich etc.)

Frist für die Einführung einer Datenbank zur Erfassung der Anwenderinnen und Anwender sowie der Verkaufsstellen verkürzen

Die Frist, die bis 2025 läuft, um eine funktionsfähige Datenbank zu entwickeln, ist viel zu lang, wenn behauptet wird, schnell ein funktionsfähiges Monitoring auf die Beine stellen zu können! Dies gilt umso mehr, als dass, wenn die Frist für die Zielerreichung voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, 2 Jahre vor Ablauf der Zielerreichungsfrist Massnahmen ergriffen werden müssen (siehe Art. 6b LwG Abs. 6), d. h. zu einem Zeitpunkt, an dem die Datenbank noch nichts Brauchbares erbracht haben wird!

## 5 Liste der Stellungnehmenden

Abkürzung	Stellungnehmende	Datum
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich Chancellerie d'État du canton de Zurich Cancelleria dello Stato del Cantone di Zurigo	11.05.2020
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern Chancellerie d'État du canton de Berne Cancelleria dello Stato del Cantone di Berna	08.05.2020
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern Chancellerie d'État du canton de Lucerne Cancelleria dello Stato del Cantone di Lucerna	17.05.2020
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri Chancellerie d'État du canton d'Uri Cancelleria dello Stato del Cantone di Uri	21.04.2020
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz Chancellerie d'État du canton de Schwyz Cancelleria dello Stato del Cantone di Svitto	07.04.2020
OW	Volkswirtschaftsdepartement Obwalden Chancellerie d'État du canton d'Obwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Obvaldo	16.04.2020
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden Chancellerie d'État du canton de Nidwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Nidvaldo	17.05.2020
GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus Chancellerie d'État du canton de Glaris Cancelleria dello Stato del Cantone di Glarona	12.05.2020
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	08.05.2020

	Chancellerie d'État du canton de Zoug Cancelleria dello Stato del Cantone di Zugo	
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg Chancellerie d'État du canton de Fribourg Cancelleria dello Stato del Cantone di Friburgo	17.05.2020
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn Chancellerie d'État du canton de Soleure Cancelleria dello Stato del Cantone di Soletta	13.05.2020
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt Chancellerie d'État du canton de Bâle-Ville Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Città	06.05.2020
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Chancellerie d'État du canton de Bâle-Campagne Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Campagna	16.05.2020
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen Chancellerie d'État du canton de Schaffhouse Cancelleria dello Stato del Cantone di Sciaffusa	29.04.2020
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Esterno	17.05.2020
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Interno	14.05.2020
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen Chancellerie d'État du canton de St-Gall Cancelleria dello Stato del Cantone di San Gallo	17.05.2020
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden Chancellerie d'État du canton des Grisons Cancelleria dello Stato del Cantone dei Grigioni	12.05.2020
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau Chancellerie d'État du canton d'Argovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Argovia	29.04.2020
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau Chancellerie d'État du canton de Thurgovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Turgovia	17.05.2020
TI	Staatskanzlei des Kantons Tessin Chancellerie d'État du canton du Tessin Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	17.05.2020
VD	Staatskanzlei des Kantons Waadt Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud Cancelleria dello Stato del Cantone di Vaud	17.05.2020
VS	Staatskanzlei des Kantons Wallis Chancellerie d'Etat du Canton du Valais Cancelleria dello Stato del Cantone Vallese	17.05.2020
NE	Staatskanzlei des Kantons Neuenburg Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel Cancelleria dello Stato del Cantone di Neuchâtel	17.05.2020
GE	Staatskanzlei des Kantons Genf Chancellerie d'Etat du Canton de Genève Cancelleria dello Stato del Cantone di Ginevra	05.05.2020
JU	Staatskanzlei des Kantons Jura d'Etat du Canton du Jura Cancelleria dello Stato del Cantone del Giura	04.05.2020
CVP PDC PPD	Christlichdemokratische Volkspartei Parti démocrate-chrétien Partito popolare democratico	17.05.2020
EVP PEV	Evangelische Volkspartei der Schweiz Parti évangélique suisse	15.05.2020

PEV	Partito evangelico svizzero	
FDP PLR PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali	28.04.2020
GPS PES PES	Grüne Partei der Schweiz Parti écologiste suisse Partito ecologista svizzero	17.05.2020
GLP PVL PVL	Grünliberale Partei Parti vert'libéral Partito verde liberale svizzero	15.05.2020
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro	17.05.2020
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero	17.05.2020
SGV ACS	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Commune Suisse	17.05.2020
SSV UVS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	07.05.2020
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna	29.04.2020
economie- suisse	economiesuisse; Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere	17.05.2020
SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri	17.05.2020
SBV USP USC	Schweizer Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini	30.04.2020
SGB USS USS	Schweiz. Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	17.05.2020
AGRIDEA	AGRIDEA	17.05.2020
Wissensch. CH	Akademien der Wissenschaften Schweiz	17.05.2020
apisuisse	apisuisse	17.05.2020
SALS ASSAF ASSAF	Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort Associazione svizzera per un settore agroalimentare forte	17.05.2020
Bioterra CH	Bioterra Schweiz	17.05.2020
BirdLife	BirdLife Schweiz	17.05.2020
CP	Centre Patronal	29.04.2020
EKL CFHA CFIAR	Eidgenössische Kommission für Lufthygiene Commission fédérale de l'hygiène de l'air Commissione federale d'igiene dell'aria	17.05.2020
ENHK CFNP CFNP	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission Commission fédérale pour la protection de la nature et du paysage; Commissione federale per la protezione della natura e del paesaggio	17.05.2020
SWBV FSV FSV	Schweizerischer Weinbauernverband Fédération suisse des vignerons Federazione svizzera dei viticoltori	17.05.2020

fial	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien Fédération des Industries Alimentaires Suisses Federazione delle Industrie Alimentari Svizzere	12.05.2020
Green-peace	Greenpeace Schweiz Greenpeace Suisse	15.05.2020
IG D	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz Communauté d'intérêt du commerce de détail suisse	17.05.2020
IGAS CISA	Interessengemeinschaft Agrarstandort Schweiz Communauté d'intérêt pour le secteur agro-alimentaire	08.05.2020
Jardin-Suisse	Unternehmerverband Gärtner Schweiz	17.05.2020
VKMB	Kleinbauern-Vereinigung Association des petits paysans	17.05.2020
LDK CDCA CDCA	Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture Conferenza dei direttori cantonali dell'agricoltura	14.04.2020
KLS	Krebsliga Schweiz Ligue suisse contre le cancer Lega svizzera contro il cancro	17.05.2020
Agrarallianz	Agrarallianz alliance agraire	17.05.2020
NF CH	Naturfreunde Schweiz Amis de la Nature Suisse	13.05.2020
Pro Natura	Pro Natura	18.05.2020
SFF UPS UPSC	Schweizer Fleisch-Fachverband Union Professionnelle Suisse de la Viande Unione Professionale Svizzera della Carne	07.05.2020
SMP PSL	Schweizer Milchproduzenten Fédération des Producteurs Suisses de Lait Produttori Svizzeri di Latte	16.04.2020
STS PSA PSA	Schweizer Tierschutz Protection suisse des animaux Protezione Svizzera degli Animali	13.05.2020
BPUK  DTAP  DCPA	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement Conferenza svizzera dei direttori delle pubbliche costruzioni, della pianificazione del territorio e dell'ambiente	14.04.2020
SFZ CBS	Schweizerische Fachstelle für Zuckerrübenbau Fédération Suisse des Betteraviers	17.05.2020
IP-Suisse	Schweizerische Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen	24.04.2020
Vogelwarte Station ornithologique Stazione ornitologica	Schweizerische Vogelwarte Sempach Station ornithologique suisse Stazione ornitologica Svizzera	13.05.2020
SBLV USPF USDOR	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband Union suisse des paysannes et des femmes rurales Unione svizzera delle donne contadine e rurali	01.05.2020
SFV FSP FSP	Schweizerischer Fischerei-Verband Fédération Suisse de Pêche Federazione Svizzera di Pesca	13.05.2020
SGPV	Schweizerischer Getreideproduzentenverband Fédération suisse des producteurs de céréales	12.05.2020

FSPC FSPC	Federazione svizzera dei produttori di cereali	
Swiss Fruit	Schweizerischer Obstverband Fruit-Union Suisse Associazione Svizzera Frutta	04.05.2020
Swisssem	Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband Fédération suisse des producteurs de semences	17.05.2020
Biscosuisse	Schweizerischer Verband der Backwaren- und Zuckerwaren-Industrie Association suisse des industries de biscuits et de confiserie	17.05.2020
svu	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute Association suisse des professionnels de l'environnement Associazione svizzera dei professionisti dell'ambiente	21.04.2020
SVLT	Schweizerischer Verband für Landtechnik Association suisse pour l'équipement technique de l'agriculture Associazione svizzera per l'attrezzatura tecnica dell'agricoltura	17.05.2020
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz	18.05.2020
SCFA	Swiss Convenience Food Association	15.05.2020
swiss granum	Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen Organisation de la branche suisse des céréales, des oléagineux et des protéagineux	15.05.2020
Swisscofel	Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels Association Suisse du Commerce Fruits, Légumes et Pommes de terre	06.05.2020
SwissOlio	Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen	15.05.2020
Swisspatat	Swisspatat	15.05.2020
swiss Tabac	SwissTabac	01.05.2020
swissmem	Verband der Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie	15.05.2020
Uniterre	Uniterre	17.05.2020
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz	29.04.2020
Gastro-suisse	Verband für Hotellerie und Restauration Fédération nationale de l'hôtellerie et de la restauration Federazione dell'Albergheria e della Ristorazione svizzera	17.05.2020
VKGS ACCCS	Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz Association des centres collecteurs de céréales de Suisse	12.09.2020
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute Association professionnelle pour l'eau en Suisse	17.05.2020
VSGP UMS USPV	Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten Union maraîchère suisse Unione svizzera produttori di verdura	12.05.2020
Choco-Suisse	Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten Fédération des fabricants suisses de chocolat Federazione dei fabbricanti svizzeri di cioccolato	17.05.2020
VPL	Verein für eine produzierende Landwirtschaft	07.05.2020
Gallo-Suisse	Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten Association des producteurs d'oeufs suisses	27.04.2020
VSKP USPPT USPP	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten Union Suisse des producteurs de pommes de terre Unione Svizzera dei produttori di patate	15.05.2020
BIO SUISSE	Vereinigung schweizerischer biologischer Landbauorganisationen	17.05.2020

	Fédération des entreprises agricoles biologique suisses Associazione mantello delle aziende Gemma svizzere	
Vision Lw	Vision Landwirtschaft	06.03.2019
Vitiswiss	Schweizerischer Verband für die Nachhaltige Entwicklung im Weinbau Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable Federazione Svizzera per lo sviluppo sostenibile in viticoltura	17.05.2020
sciencein- dustries	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences Association des Industries Chimie Pharma Life Sciences	30.04.2020
WWF	WWF Schweiz WWF Suisse WWF Svizzera	11.05.2020
TIR	Stiftung für das Tier im Recht	17.05.2020
VSS	Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie L'association de l'industrie suisse des lubrifiants	13.05.2020
SVKI ASIC ASIC	Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur SVKI Association suisse Infrastructures communales Associazione svizzera Infrastrutture comunali	15.05.2020
Wald- Schweiz Forêt Suisse	Verband der Waldeigentümer Association des propriétaires forestiers	15.05.2020
Eawag	Das Wasserforschungsinstitut des ETH-Bereichs Institut Fédéral Suisse des Sciences et Technologies de l'Eau	15.05.2020
Eco Swiss	Schweizerische Organisation der Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	13.05.2020
EFBS CFSB CFSB	Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit Commission fédérale d'experts pour la sécurité biologique Commissione federale per la sicurezza biologica	14.05.2020
VSLF- USVP	Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie Union suisse de l'industrie des vernis et peintures	13.05.2020
EKK BFC UFDC	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen EKK Bureau fédéral de la consommation Ufficion federale del consumo	12.05.2020
IVVS BSRW	Branchenverband Schweizer Reben und Weine Interprofession de la vigne et des vins suisses	15.05.2020
Biovision	Biovision - Stiftung für ökologische Entwicklung Fondation pour un développement écologique	05.05.2020
4aqua	Vereinigung 4aqua	12.05.2020
fair fish	Verein fair fish	15.05.2020
SFGV FSJF	Schweizer Familiengärtner-Verband Fédération suisse des jardins familiaux	17.05.2020
SKW	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband Association suisse des cosmétiques et des détergents	01.05.2020
AWBR	Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein	08.05.2020
AGORA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	12.05.2020
ACSI	Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera ita- liana	17.05.2020
Branchen- verband Aargauer Wein	Branchenverband Aargauer Wein	17.02.2020
BDW	Branchenverband Deutschschweizer Wein	06.05.2020
GR Wein	Branchenverband Graubünden Wein	06.05.2020
FFW	Fondation Franz Weber	17.05.2020

BEBV	Berner Bauern Verband	17.05.2020
Wein ZH	Branchenverband Zürcher Wein	12.05.2020
CAJB	Chambre d'agriculture du Jura bernois	01.05.2020
AgriJura	AgriJura - Chambre d'agriculture	27.04.2020
CNAV	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture	08.05.2020
Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre	14.05.2020
DBT	Dachverband Berner Tierschutzorganisationen	17.05.2020
BE FFV	Fleisch-Fachverband Kanton Bern	14.05.2020
LBV	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	31.03.2020
SWG	Seeländische Wasserversorgung, Gemeindeverband SWG	12.05.2020
BV SG	St. Galler Bauernverband	12.05.2020
UFS SG	Umweltfreisinnige St.Gallen	13.05.2020
Zürich WV	Wasserversorgung Stadt Zürich	17.05.2020
WVS	Wasserverbund Seeland AG	17.05.2020
PIOCH	Groupement pour la promotion intégrée dans l'Ouest de la Suisse	07.05.2020
FRC	Fédération romande des consommateurs	27.04.2020
REA	Region Energie Amriswil	11.05.2020
COOP	Coop Gruppe Genossenschaft Société coopérative Groupe Coop Società cooperativa Gruppo Coop	15.05.2020
HAWAG	Hardwasser AG	17.05.2020
Migros	Migros-Genossenschafts-Bund Fédération des coopératives Migros Federazione delle cooperative Migros	17.05.2020
Omya	Omya Schweiz AG Omya Suisse	13.05.2020
Syngenta	Syngenta Crop Protection AG	17.05.2020
Bayer	Bayer Schweiz AG	08.05.2020
BLS	BLS Netz AG	15.05.2020
A_Schütze	Anke Schütze	12.03.2020